Versuch eines Auszuges der römischen Gesetze

in einer freyen Uebersetzung

zum Behuf der Abfassung eines

Volks-Codex.

Ites bis IVtes Buch

nach Ordnung der Pandecten.

Breßlau,
bey Wilhelm Gottlieb Korn.
1783.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorberi

Die verschiedene
stiz=Resr
anschlüßet, kommen
nen überein, da
würde, wenn w
Volks=Coder,
lich nur dar
müsse? u
tzigsten d
wo nic
dem
an
al

Vorbericht.

Die verschiedenen Parteyen der neueren Justiz-Reformatoren und was sich an sie anschlüßet, kommen, wo ich nicht irre, darinnen überein, daß es nützlich und gut seyn würde, wenn man das Publikum mit einem Volks-Codex versähe. Sie sind hauptsächlich nur darüber uneins: wie man sich anstellen müsse? um ein solches Werk zu liefern. Die Hitzigsten davon wollen an der einen Seite alles Alte, wo nicht vernichten, doch ganz einreißen und bey dem neuen Bau aus freyer Faust zu Werke gehn; an der andern Seite wird Feuer und Wehe gegen alle Antastung des geheiligten Alterthums geschrien.

Es giebt aber auch einige, die einen Mittelweg gewählet, und dahin gehöret vorzüglich Hofrath Schlosser mit seinen Vorschlägen einer Verbesserung des deutschen bürgerlichen Rechts ohne Abschaffung des römischen Gesetzbuches.

Doktor Biener zu Leipzig hat ohnlängst sehr richtig bemerkt, daß die römische Gesetzgebung und Rechtswissenschaft um die Aufklärung Deutschlandes die größten Verdienste habe. Wer den innern Gehalt dieses großen Werks kennet, wird ihm mit Ueberzeugung Beifall geben. Aber wie wenige kennen es? und wieviel Thoren schreien und lachen nicht über den vermeintlichen Barbarismus desselben, ohngeachtet sie nie mehr als den Namen davon gekandt?

Doch glaube ich auch kaum, daß Doktor Biener die Umschmelzung des römischen Codex in seinen Gedanken schlechterdings verwirft. Meiner

ner Wenigkeit hat der Gedanke des Hofrath Schlosser gefallen, besonders unter einigen Einschränkungen und Abänderungen, zu Behebung derer Bedenklichkeiten, welche Schall sehr gründlich dagegen aufgeworfen. Ich glaube aber auch, man müsse mit einer zweckmäßigen Verbesserung der römischen Gesetze und Umschmelzung derselben in einem Volks-Codex Schritt vor Schritt zu Werke gehen. Mein Plan dabey wäre:

Erstlich, aus denen römischen Gesetzen das Brauchbare auszuheben und in einen faßlichen deutschen Vortrag zu bringen.

Zweytens, Betrachtungen anzustellen, was darinnen als widersprechend, zweydeutig rc. behoben oder als unvollständig ergänzt werden müsse. Dann aber erst

Drittens, darauf zu denken, welches die bestmöglichste Ordnung sey? nach welcher die Materien

rien verbunden und in einen zusammenhangenden Codex gebracht werden könnten.

In folgender Ausarbeitung habe ich in Ansehung der beyden ersten Punkte einen Versuch gewagt. Das Schicksal dieses Versuchs erwarte ich ganz gelassen, denn ich habe weder aus Gewinnsucht noch Stolz die Feder ergriffen.

Der Verfasser.

Cabinets-Ordre

vom 14. April. 1780.

Weil Provincial-Statuten und Gewohnheiten sich nur auf gewisse Gegenstände einschränken und keine allgemeine, noch weniger aber vollständige Rechts-Regeln enthalten, das Corpus Juris vom Kaiser Justinian aber als das subsidiarische Gesetzbuch fast allen Europäischen Staaten von vielen Jahrhunderten her auch bey Uns angenommen worden ist, so kann dieses auch künftig nicht ganz außer Acht gelassen werden. Inzwischen ist bekandt, daß dieses Gesetzbuch größesten Theils nur eine Sammlung der Meinungen und Entscheidungen der Rechtsgelehrten in einzeln Fällen enthält, sich vielfältig auf die alten und

jetzt gar nicht mehr passenden römischen Verfassungen und Formalitäten bezieht, auch mit vielen Widersprüchen angefüllet ist. Es muß also nur das Wesentliche, mit dem Natur-Gesetz und der heutigen Verfassung übereinstimmende aus derselben abstrahirt, das unnütze weggelassen, Unsere Eigene Landes-Gesetze an gehörigem Ort eingeschaltet und solchergestalt ein subsidiarisches Gesetzbuch, zu welchem der Richter beym Mangel der original Gesetze recurriren kann, angefertigt werden.

Friederich.

Idee.

Idee.

§. 1.

Ein neues, so viel möglich allgemeines, deutliches und vollständiges Gesetzbuch ist schon seit einigen Jahren von dem Publikum verlangt und gehoft, auch von verschiedenen Regenten veranstaltet und fast zugesagt worden. Friedrich der Große lies würklich ein Landrecht schreiben, es wurde aber kein Gesetzbuch daraus, weil der Verfasser blos ein schulmäßig Compendium Juris geliefert. Catharine die Große lies ein Gesetzbuch erwarten, aber bis auf den heutigen Tag sind bloße Anordnungen über die Regiments-Form, in Ihrem vor einen einzigen Staat fast gränzenlosen Gebiethe, und deren Abtheilungen zum Vorschein gekommen. Zamoisky lieferte Pohlen eine Sammlung von Gesetzen; vielleicht die klügste und beste, so Pohlen verlangen konte. Aber Pohlen verwarf sie. Pohlen war vielleicht zur Zeit derselgen noch nicht werth. Friedrich der Große hat neue Aussichten eröfnet. Wird Er die Ausführung erleben? wie wird sie gerathen?

§. 2. Das allgemeine Verlangen rührt keinesweges vom Mangel an Gesetzen und Gesetz-Büchern her. Im Gegentheil, wir sind mit Gesetzen überschwemmt. Das ist eine so bekandte Wahrheit, daß Beweise darüber aufzuführen sehr überflüßig

seyn würde. Diese Ueberschwemmung drückt das Volk, diese Ueberschwemmung hat das Verlangen nach einem neuen Gesetzbuch rege gemacht.

§. 3. Darf ich das Bild von der Ueberschwemmung fortsetzen? So wage ich es zu sagen: das römische Recht hat in Europa seit mehreren Jahrhunderten das Bette des Stroms innegehabt. Man gönne ihm ferner diesen Vorzug; aber man setze es in seine natürliche Ufer zurück; man reinige vor allen Dingen das Bette von denen Sandbänken, wo sie sich angesetzt haben; man gebe dem Strom einen sanften graden Fall, man verwahre denselben vor allen unreinen Zuflüssen, man bevestige seine Ufer; so wird Wunsch und Erwartung erfüllet seyn.

§. 4. Ein Einzler, ein Privat-Mann, kann vielleicht von einem dergleichen Unternehmen Plan haben, aber Ausführung übersteigt die Kräfte des Einzeln, des Privat-Mannes.

§. 5. Die römischen, die römisch-deutschen Kaiser sind die ursprünglichen und eigenthümlichen Besitzer von Bette und Strom. Wer ist es also wohl, den das Publikum zu diesem Unternehmen auffordert? Wer kan es seyn? außer Joseph dem zweyten. Etwas vom Plan.

§. 6. Ein einzler Mann ist der Ausarbeitung nicht gewachsen. Man vereinige die Kräfte mehrerer auf einen Schwer-Punkt. Allenfalls drey Personen; kaum mehrere; so viel möglich stark und frey von Geist und Herz.

§. 7.

§. 7. Man lasse dieses Collegium zuerst alle Stellen des römischen Rechts, welche auf die gegenwärtigen Volks-Verfassungen Anwendung haben können, ausheben; das übrige, hinweg.

§. 8. Wann solchergestalt das wesentliche römische Recht ausgelesen und gereiniget ist, so durchschaue man das Ganze, mit möglichst scharfer philosophischer und practischer Abwägung. Man gleiche die Widersprüche aus, und ergänze das Unvollständige.

§. 9. Die Ordnung der Materien ist willkührlich; alles Kopfzerbrechen darüber vergeblich, und Zwang pedantisch.

§. 10. Ein Gesetzbuch für ein deutsches Volk muß deutsch seyn; rein, frey deutsch. Gesetzt, es wären auch alle hohen Gerichts-Stellen mit Männern besetzt, welchen das juristische Latein der römischen Gesetze gleich geläufig als ihre Mutter-Sprache wäre, warum soll es für letzterer Vorzug haben? Zu dem bleiben noch tausende von Unter-Richtern übrig, von denen man dergleichen lateinische Stärke nicht fordern kann. Dennoch sollen diese Recht sprechen, folglich die Gesetze gelesen haben. Es ist sogar gut, wann jeder Partey auf Verlangen das wörtliche Gesetz vorgelegt werden kann.

§. 11. Man nehme bey jeder Materie, aus denen geistlichen und altdeutschen Rechten diejenigen Gesetze durch Einschaltung auf, welche dessen durch vorzügliche Vernunft und Billigkeit werth sind, und

vernichte sodann alle Autorität der Canonischen Rechts-Bücher, Sachsen- und Schwaben-Spiegel auf immer.

§. 12. Man erfülle so viel möglich den Endzweck, eine allgemeine, vollständige Sammlung von Gesetzen zuliefern, so wird sie als ein allgemein subsidiarisch Gesetzbuch brauchbar seyn, auch gar nicht hindern, die Statutarischen Gesetze jeder Provinz, wo solche nothwendig, daran anzuschlüßen.

§. 13. Man lasse denen Werk-Meistern zu ihrem Geschäfte verhältnismäßige Zeit. Der Schöpfer lies sich zur Schöpfung sieben Tage Zeit, nach der Geschichte des Moses. Mit Gesetz-Büchern voreilig ins Publikum hineinfahren, macht Verwirrung und bringt Unehre.

Versuch

Versuch
eines Auszuges
der
römischen Gesetze.

Erstes Buch.

Erstes Kapitel.
Von Gerechtigkeit und Recht.

§. 1.

Alles wesentlich gute und billige ist recht. L. 1. S. 1. Anmer.

§. 2. Das Recht hat zwey Haupt-Gegenstände. Das Beste des Staats im allgemeinen und äußerlichen Verhältnis zwischen Staat und Staat, Regenten und Unterthanen. Das Beste im innern Verhältnis derer zur bürgerlichen Gesellschaft gehörigen Personen untereinander. Jenes wird das Staats- und Policey-Recht, dieses das bürgerliche Recht genandt. L. 1. §. 2.

§. 3.

§. 3. Die Maximen des bürgerlichen Rechts werden theils aus dem natürlichen Recht, theils aus der von allen gesitteten Nationen anerkandten Billigkeit, theils aus besondern von jeder Nation unter sich beliebten Regeln genommen. L. 1. §. 2.

§. 4. Das Recht wird theils durch geschriebene Gesetze theils durch hergebrachte Gewohnheiten bestimmt. L. 6. §. 1.

§. 5. Völker, die nach geschriebenen oder Gewohnheits-Gesetzen leben, haben theils denen Beyspielen anderer Völker gefolgt und fremde Rechte zu allgemeinen Rechten erhoben, theils ganz besondere eigene Rechte eingeführt, letztere werden Statuten oder Provinzial-Verfassungen genandt. L. 9.

S. 2. Anmer. §. 6. Kein Volk, welches es auch sey, ist befugt etwas zum Gesetz zu machen, was dem Natur-Recht entgegen ist; denn die Regeln des Natur-Rechts sind allemal und an allen Orten, wesentlich gut und billig. L. 9. 11.

§. 7. Ein gerechter Mann muß allemahl den unveränderlichen und unbeweglichen Vorsatz haben, jedem das Seinige zu geben, oder, welches eben so viel sagt, jedem Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. L. 10.

§. 8. Das Recht hat drey Haupt-Regeln: Beschädige Niemand, gieb jedem das Seine, lebe nach dem Beyfall deines Gewissens, und des rechtschaffenen Mannes. L. 10. §. 1.

§. 9.

§. 9. Die Rechtsgelehrsamkeit und eine treffende Unterscheidung des Rechts und Unrechts, erfordert eine möglichst hohe philosophische Kenntnis von der Natur des Menschen, dem Verhältnis desselben gegen seinen Schöpfer, gegen seines Gleichen, und gegen alle übrigen Dinge, die um ihn sind, und zu seiner Sphäre gehören. L. 10. §. 2.

§. 10. Wann man den unrichtigen Ausspruch eines Richters einen Rechtsspruch nennet, so geschiehet es in der Voraussetzung, daß man von einem Richter keinen unrichtigen Ausspruch erwartet. L. 11.

Zweites Kapitel.

Vom Ursprung der Gesetze und Gerichts-Personen.

Dieses Kapitel enthält lediglich einen Auszug von der Geschichte der römischen Gesetzgebung, und fället bey gegenwärtigem Versuch gänzlich aus.

Drittes Kapitel.

Von Gesetzen und Gewohnheits-Rechten.

§. 1.

Gesetze sind allgemeine auf Vernunft und Erfahrung gegründete Regeln, zu Bestimmung derer in der bürgerlichen Gesellschaft zu beobachtenden

den Pflichten und Verhinderung aller aus Bosheit oder Dummheit entstehenden Beleidigungen und Verbrechen. L. 1.

§. 2. Theophrast hat richtig angemerkt, daß man die Gesetze auf gewöhnliche, nicht auf außerordentliche Vorfälle fassen müsse. L. 3. 4. 5. 6.

§. 3. Die Gesetze befehlen, verbiethen, erlauben, bestrafen. L. 7.

§. 4. Was nur einer Person und nicht allgemein vorgeschrieben ist, ist im eigentlichen Verstande kein Gesetz. L. 8.

§. 5. Es ist unmöglich ein Gesetz so zu fassen, daß es alle mögliche Fälle klar entscheide; zur Vollständigkeit eines Gesetzes ist genung, wenn es die meisten vorkommenden Fälle bestimmt. L. 10.

§. 6. Ein Gesetz kann sich nicht so umständlich ausdrücken, daß es alle gegebene Fälle pünktlich trift, sondern wann der Hauptsatz passend ist, so muß der Richter selbigen auf ähnliche Fälle nach Umständen anzuwenden wissen. L. 12.

§. 7. Vernunftmäßige Erklärungen und richterlicher Verstand müssen das Unvollständige der Gesetze nach der Absicht und dem Entzweck des Gesetzgebers ausfüllen. L. 13.

§. 8. Gesetze, die von einem Rechts-Grundsatz abweichen, muß man nicht als allgemeine Regeln gebrauchen. L. 14.

§. 9.

§. 9. Fälle, die ihre eigene Regeln haben, können nicht nach der Regel des Gesetzes entschieden werden. L. 15.

§. 10. Wann die Gesetzgebende Macht in einem gegebenen Fall aus besonderer Rücksicht etwas festsetzt, was von der allgemeinen Regel abweicht, so entstehet daraus ein besonder Recht; dergleichen besondere Rechte hören mit dem gegebenen Fall auf. L. 16. l. 1. §. 2. de Constit. Princip.

§. 11. Gesetz-Kentniß nach Geist und Sinn, nicht wörtliches Wissen allein, ist Wissenschaft. L. 17.

§. 12. Allzustrenge Anwendung der Gesetze, schwächt den Gehorsam dagegen. L. 18.

§. 13. Wann im Ausdruck der Gesetze eine Zweydeutigkeit liegt, so muß man den Sinn annehmen, welcher der Absicht des Gesetzes am gemäßesten ist. L. 19.

§. 14. Bey allen Gesetzen lässet sich nicht immer die Grundursache angeben; es verleitet nur zu Sophisterenen, wenn man sich in Nachforschung der Grundursachen vertieft, wo das Gesetz deutlich ist. L. 20. 21.

§. 15. Wann ein Gesetz eine geschehene Handlung verzeihet, so verbiethet es stillschweigend gleiche Handlungen in der Zukunft. L. 22.

§. 16. Der einmahl als bekandt angenommene Sinn eines Gesetzes muß beybehalten werden, so lange das Gesetz bestehet. L. 23.

§. 17. Wer Rechtsprechen oder Rechtrathen will, muß das Gesetz nach seinem vollständigen Innhalt zu seiner Richtschnur nehmen, und nicht einen abgerissenen Satz desselben. L. 24.

§. 18. Gesetze, die eine Begünstigungs-Regel festsetzen, müssen nach Recht und Billigkeit nie durch eine gezwungene Auslegung zu einer schädlichen Anwendung gebraucht werden. L. 25.

§. 19. Es geschiehet, daß man alte Gesetze aus neuen und neue aus alten erkläret, wenn sie sich nur nicht gradezu widersprechen. L. 26. 28.

§. 20. Jedes Gesetz hat auf alle Fälle Anwendung, die sich wesentlich ähnlich sind. L. 27.

§. 21. Wer dasjenige thut, was der Ausdruck des Gesetzes verbiethet, handelt wider das Gesetz. Wer den Schein annimmt, als befolge er den Ausdruck des Gesetzes und wider dessen Sinn thut, der hintergehet das Gesetz. Einer und der andere übertritt das Gesetz; einer wie der andere ist straffällig. L. 29. 30. L. 5. Cod. de Leg.

§. 22. In Fällen, die durch keine geschriebene Gesetze bestimmt sind, richtet man sich nach eingeführter Gewohnheit und Rechts-Sprüchen über ähnliche Fälle. L. 38.

§. 23. Gebräuchen, die das Alterthum ehrwürdig gemacht, gestattet man billig gesetzliches Ansehen; sie geben uns das Gewohnheits-Recht. L. 32.

§. 24.

§. 24. Man lässet auch mit Recht zu, daß Gesetze nicht nur durch den ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers, sondern auch durch allgemein gebilligte Gewohnheiten aufgehoben werden können. L. 32. §. 1.

§. 25. Ein Richter, der auf ein locales Gewohnheits-Recht sprechen will, muß besonders genau nachforschen, ob die zur Regel zu nehmende Gewohnheit in vergangenen strittigen Fällen rechtlichen Beyfall gefunden hat, und warum? L. 34. l. 1. Cod. quæ sit long. Consvet.

§. 26. Alte Gewohnheits-Rechte sind als ein stillschweigender Vertrag der Nation unter sich anzusehen; sie verbinden gleich geschriebenen Gesetzen, und sind um so viel ehrwürdiger, weil sie ihr Ansehen ohne schriftliches Monument erhalten. L. 35. 36.

§. 27. Auch bey geschriebenen Gesetzen ist die Gewohnheit die sicherste Auslegungs-Regel. L. 37. 38.

§. 28. Eine Gewohnheit, die aus der Voraussetzung eines Irrthums entstanden, kan keine Gesetzkraft haben, so bald der Irrthum entdeckt wird. L. 39.

§. 29. Eine Gewohnheit hat nicht Gesetzkraft, wann sie der gesunden Vernunft widerspricht, oder durch ein ausdrücklich Gesetz gemißbilliget ist. L. 2. Cod. quae sit long. Consuet.

§. 30. Die Gesetze geben Anweisung, wie man Guth und Vermögen rechtmäßig erwirbt, das

erworbene behauptet oder ordnungmäßig veräußert. L. 41.

§. 31. Alle Verträge oder Verabredungen, welche eine durchs Gesetz verbothene Handlung zum Endzweck haben, sind unverbindlich, und alles was im Verfolg solcher Verträge würklich geschehen, bewürket keinen Rechts-Anspruch. L. 5. Cod. de Leg.

§. 32. Die Gesetze dienen eigentlich nur zu künftigen Handlungen zur Regel und nicht zu vergangenen, es sey denn, daß das Gesetz ausdrücklich auf vergangene oder lauffende Handlungen gerichtet wäre. L. 7. Cod. eod.

§. 33. Gesetze, welche allgemeine Regeln vorschreiben, müssen allgemein verständlich seyn, und zur allgemeinen Wissenschaft gebracht werden. L. 9. Cod. eod.

Viertes Kapitel.

Von Verordnungen der Landes-Fürsten.

§. 1.

Was der Fürst unmittelbar befiehlt, macht Gesetz, und von dem Fürsten allein hanget die zuverlässige Gesetzgebung und Gesetz-Erklärung ab. L. 1. h. t. L. 9. 11. 12. Cod. de Leg.

§. 2. Ein guter Fürst handelt allemahl nach Gesetzen, wann Er auch kein Zwangs-Recht über

sich

sich hat, und sein Ansehen gewinnet dabey. L. 4. Cod. de Leg. L. 3. de Testam.

§. 3. Auf persönliche Gnaden-Bezeugungen und persönliche Straf-Fälle, welche der Fürst unmittelbar ausspricht, kan sich kein Dritter berufen. L. 11. h. t. L. 2. 3. Cod. de Leg.

§. 4. Alte Gesetze muß man nicht abändern, wann der Nutzen der Abänderung nicht handgreiflich ist. L. 2.

§. 5. Die Ehre des Fürsten erfordert, Gnaden-Briefe, so weit es das allgemeine Beste zulässet, im vollkommensten Sinn anzuwenden. L. 3.

§. 6. Die unmittelbaren Entscheidungen eines Fürsten kann man in ähnlichen Fällen zum Muster nehmen. L. 12. Cod. de Leg.

§. 7. Fürstliche Bescheide auf privat Bitten, setzen allemal die Wahrheit des Anbringens voraus. L. 7. de diuers. rescr. et Pragm. Sanct.

§. 8. Wann alte und neue Verordnungen von einander abweichen, so haben die neuen Verordnungen mehr Gewicht als die älteren. L. vlt.

Fünftes Kapitel.

Von denen persönlichen Verhältnissen in der bürgerlichen Gesellschaft.

§. 1.

Die Gesetze haben entweder Personen oder Güther, oder das rechtliche Verfahren zum Gegenstand. L. 1.

§. 2. Nach natürlichen Rechten wird ein jeder Mensch frey geboren, und die bürgerliche Freyheit bestehet in der Befugnis alles zu thun was Vernunft und vernunftmäßige Gesetze nicht verbiethen. L. 4.

§. 3. Nach dem Natur-Recht ist der Stand der Kinder dem Stand der Mutter zur Zeit der Geburt gleich. L. 5.

§. 4. Die Gesetze sorgen für ein ungeboren Kind eben sowohl, als ob es schon das Licht der Welt gesehen hätte, wann es auf dessen eigene Vortheile ankommt; ein Dritter hingegen kann durch ein Kind vor der lebendigen Geburt kein Recht erwerben. L. 7.

§. 5. Titus Antoninus hat verordnet, daß eine fehlerhafte Urkunde der Wahrheit entgegen, die Geburts-Rechte nicht verkürzen kan. L. 8.

§. 6. Die Gesetze gestehen in vielerley Stellen dem männlichen Geschlechte Vorzüge vor dem weiblichen Geschlechte zu. L. 9.

§. 7.

§. 7. Man glaubt, der Meinung des Hippokrates zu Folge, daß eine menschliche Frucht im siebenden Monath vollkommen seyn kan; daher hält man auch ein Kind nach 182 Tagen in gesetzmäßiger Ehe geboren, für ein ehelich Bürger-Kind, so lange das Gegentheil nicht zu beweisen ist. L. 12. L. 6. de his qui sui etc.

§. 8. Ein Kind von einer Wittib im zwölften Monath des Wittwen-Standes oder später geboren, ist kein ehelich Bürger-Kind sondern ein Bastard. Nov. 39. c. 2.

§. 9. Eine Geburt ohne menschliche Gestalt hat keine bürgerliche Rechte; aber ein Glied mehr oder weniger macht keine Verwerfung aus dem Geschlecht. L. 14.

§. 10. Kaiser Adrian hat verordnet, eine Verbrecherin, welche schwanger ist, nicht ehender als nach der Niederkunft hinzurichten, weil der Staat auf ihre Frucht Ansprüche hat. L. 18. l. 1. §. 15. de Ventro in Possess. mittendo.

§. 11. Kinder in Gesetzmäßiger Ehe geboren, folgen dem Stand ihres Vaters; Bastarde folgen dem Stand der Mutter. L. 19. 24.

§. 12. Zufälliger Verlust des Verstandes beraubt niemanden seines Standes oder Würde, so wenig als der Rechte an seinem sonstigen Vermögen. L. 20.

§. 13. Bastarde werden diejenigen Kinder genandt, welche entweder ihres Vaters ganz ungewiß

sind, oder aus einer Vermischung abstammen, welche die Gesetze verwerfen. L. 23.

§. 14. Ein Rechtskräftiger Urtelsspruch gilt für eine rechtliche Wahrheit. L. 25.

§. 15. Die Rechte gestehen denen Kindern bereits in Mutter-Leibe ein Daseyn zu, und schlüssen sie daher nicht vom Erbrecht aus. L. 26.

Sechstes Kapitel.

Von einigen Einschränkungen der persönlichen bürgerlichen Freyheit.

§. 1.

In der bürgerlichen Gesellschaft sind einige Personen ganz frey, andere stehen unter fremder Gewalt. L. 1.

§. 2. Kinder in gesetzmäßiger Ehe geboren, stehen unter der Gewalt ihrer Eltern. L. 3.

§. 3. Sonach haben Hausväter und Hausmütter väterliche und mütterliche Gewalt über ihre eheliche Kinder, und hiernächst Groß-Eltern über ihre Enkel. L. 4. 5.

§. 4. Das Gesetz achtet allemahl, die während einer Ehe gebornen Kinder für Kinder ehelichen Herkommens, es sey denn, daß Mann und Weib nach Zeit und Ort dergestalt von einander entfernt gewesen, daß sich keine mögliche Vermischung denken ließe, oder dem Mann erweislich das Zeugungs-Vermögen

gen mangelte. Außer dem deckt die Vermuthung des Gesetzes den Stand des Kindes gegen alle Flecken, wann gleich die Mutter desselben als eine ausschweiffende Person öffentlich bekandt wäre. L. 6.

§. 5. Zufälliger Verlust der Vernunft hebt die Rechte der natürlichen Gewalt nicht auf, ob sie wohl die Ausübung derselben hemmt. L. 8.

§. 6. Wann ein unter väterlicher Gewalt stehender Sohn ein öffentlich Amt bekleidet, so muß diese Gewalt auf dessen Amts-Geschäfte keinen Einfluß haben. L. 9.

§. 7. Eine zuerkandte Verpflegung eines Kindes hat in Ansehung der Vaterschaft und Kindschaft keine Folgen, sondern letztere erfordern nähere Beweise. L. 10.

§. 8. Die väterliche Gewalt ist lediglich eine Folge rechtmäßiger Ehe; natürliche Kinder sind derselben ohne ihren Willen nicht unterworfen. L. 11.

§. 9. Aus der väterlichen Gewalt haben die alten römischen Gesetzgeber gefolgert, daß alles Vermögen, was irgend woher einem unter Gewalt stehenden Kinde zufället, in der Regel dem Vater eigenthümlich zugehöre. Justinian hat dieses dahin eingeschränkt, daß dem Kinde das Eigenthum des Capitals verbleibet, der Vater aber den Ertrag zu genüßen hat. L. 1. Inst. per quas personas etc. L. 6. Cod. de Bonis quae Liberis etc.

Siebentes Kapitel.

Von der Aufnahme an Kindesstatt und Entlassung aus der väterlichen Gewalt.

§. 1.

Die Natur giebt leibliche Kinder; das Gesetz erlaubt fremde Kinder in die Familien-Rechte aufzunehmen. L. 1.

§. 2. Eine vollständige Aufnahme in die Familien-Rechte kann nicht anders als mit Genehmigung des Landes-Fürsten geschehen. L. 2.

§. 3. Männer, die kein Zeugungs-Vermögen haben, können Kinder aufnehmen, aber Verschnittene nicht. L. 2. §. 1. t. 9. Inst. de adopt.

§. 4. Niemand kann wider seinen Willen und ohne Einwilligung desjenigen, der eine väterliche Gewalt über ihn hat, an Kindesstatt aufgenommen werden; die übrigen Verwandten haben kein Widerspruchs-Recht. L. 5. 7.

§. 5. Der Großvater kann ohne Einwilligung des Sohns keinen Fremden als Enkel aufnehmen. L. 6.

§. 6. Blindheit hindert die Aufnahme an Kindesstatt von keiner Seite. L. 9.

§. 7. Die Aufnahme an Kindesstatt muß wider kein natürlich Verhältnis verstoßen. Sonach muß Vater und Kind gegeneinander in einem natürlich verhältnismäßigem Alter stehen. L. 15. 16.

§. 8.

§. 8. Ein Vormund kann sein Mündel vor erlangter Großjährigkeit nicht an Kindesstatt aufnehmen, um die Rechnungslegung zu vermeiden. L. 17.

§. 9. Ueberhaupt ist bey Minderjährigen vorläufig gründlich zu untersuchen: 1) was vor Bewegungs-Gründe die Aufnahme veranlassen? 2) wie sich die Vermögens-Umstände von beiden Seiten gegeneinander verhalten? 3) wie der moralische Charakter des Aufnehmenden beschaffen ist? L. 17. §. 2.

§. 10. Einen Mann unter 60 Jahren, der sich noch Hofnung auf leibliche Kinder machen kann, desgleichen demjenigen der leibliche Kinder hat, ist die Aufnahme eines fremden Kindes nicht leicht zu verstatten. L. 15. 17.

§. 11. Die Aufnahme eines Mündels muß nicht zum Nachtheil des von dem leiblichen Vater bestimmten Folge-Erbens geschehen. L. 17. §. 1.

§. 12. Der aufnehmende Vater muß für das Vermögen des aufgenommenen Kindes bis zur Großjährigkeit hinreichende Sicherheit bestellen. L. 17. 18. 19. 20.

§. 13. Wann ein an Kindesstatt angenommenes Mündel vor dem aufnehmenden Vater binnen der Minderjährigkeit stirbt, muß der aufnehmende Vater dessen Vermögen denen gesetzmäßigen Erben des Kindes dergestalt zurückstellen, als wäre die Aufnahme nie geschehen. Stirbt der aufnehmende Vater zuerst, und denn das aufgenommene Kind binnen den Jahren der Minderjährigkeit, so müssen die gesetzmäßigen Erben des Vaters den gesetzmäßigen

gen Erben des Kindes nicht allein das Vermögen des letztern, sondern auch überdies den vierten Theil des Vermögens ihres Erblassers verabfolgen. L. 22.

§. 14. Der aufnehmende Vater kann dem aufgenommenen Kinde keinen Folge-Erben geben, außer auf das vierte Theil, was es aus seinem Vermögen zu hoffen hat, und in so lange dasselbe unfähig ist auf den Todesfall selbst Erben zu ernennen; empfohlne Erbaufträge sind unverbündlich. L. 22.

§. 15. Bürgerliche Aufnahme an Kindesstatt bewürket in denen Familien keine Blutsfreundschaft; doch ist es nicht erlaubt, eine leibliche Tochter mit einem aufgenommenen Sohne zu verheyrathen. L. 23.

§. 16. Freyledige Männer können Fremde als Kinder aufnehmen. L. 30.

§. 17. Ein Kind, so vor dem 18. Jahr von einem Fremden aufgenommen worden, kann nach dem 18. Jahre die Wiederaufhebung dieser Verbindung suchen, wann es solche für nachtheilig hält. L. 32. 33.

§. 18. Eine Aufnahme auf gewisse Jahre wird nicht zugelassen. L. 34.

§. 19. Der aufnehmende Vater muß wenigstens 18 Jahr älter seyn, als das aufzunehmende Kind. L. 46.

§. 20. Unter der in vorstehenden Gesetzen bemerkten Vorsicht, kann ein Unmündiger so gut als ein Minderjähriger, ein Mägdchen so wohl als ein Knabe aufgenommen werden. L. 21. 42.

Achtes

Achtes Kapitel.

Von einigen Eintheilungen und Eigenschaften der Sachen.

§. 1.

Die Gesetze theilen einmal die Sachen in religiöse und in gemeine Sachen. L. 1.

§. 2. Gemeine Sachen sind entweder ein Eigenthum des Staats und der bürgerlichen Gesellschaft im Ganzen genommen, oder ein Eigenthum einer einzeln Person; jene heißen publike, letztere privat Sachen. L. 1.

§. 3. Man unterscheidet ferner körperliche und nicht körperliche Sachen. Körperliche Sachen sind, die in die äußerliche Sinne fallen; z. B. ein Haus, ein Mensch, Gold, Silber und dergleichen; nicht körperlich sind Sachen, die nur der Gedanken fasset, und in einen allgemeinen Begriff bringt, z. B. eine Erbschaft, ein Nutzungs-Recht, eine Servitut. Nicht körperliche Sachen fassen zwar gemeiniglich körperliche Sachen in sich, z. B. eine Erbschaft hat Häuser, Kleider ꝛc. ein Nutzungs-Recht Früchte ꝛc. zum Gegenstande; aber dennoch ist die Erbschaft von Erbschafts-Stücken und das Nutzungs-Recht von den Früchten wesentlich unterschieden. L. 1.

§. 4. Gewisse Sachen sind nach dem Natur-Recht allgemein, einige gehören dem Staat oder Communitäten, einige haben gar keinen, die meisten

ihren

ihren eigenen Herrn, auf den Grund des Erwerbungs-Rechts. L. 2.

§. 5. Nach dem Natur-Recht ist die Luft, das vorüberfließende Wasser, das Meer und die Ufer des Meeres allgemein; daher darf jedermann am Ufer anlegen. L. 2. 4.

§. 6. Nach dem Natur-Recht kann sich jedermann die Gesteine, welche er am Ufer des Meeres findet, zueignen. L. 3.

§. 7. Flüsse und Häfen gehören dem Staat, und haben freyen Gebrauch in Ansehung der Fahrt, des Einlauffens, Anlegens ꝛc. in so ferne der Fürst keine ausdrückliche Einschränkungen vestsetzt. L. 4. 5.

§. 8. Alle öffentliche Gebäude in einer Stadt gehören der Communität. Jeder Bürger hat Gebrauch davon zu machen, aber kein einzler Bürger ist Herr davon. L. 6.

§. 9. Gräber und Grabstätte rechnet man zu denen religiösen Sachen. L. 8. §. 4. 5.

§. 10. Wall und Mauer ist von gemeinem Gebrauch ausgeschlossen; selbige ohne Erlaubnis besteigen ist strafbar. L. 9. §. 4. L. 11.

Das neunte und folgende Kapitel, bis Ende des ersten Buchs, betreffen die öffentlichen römischen Bedienungen, und haben keine Anwendung, weil dieser Gegenstand jeden Orts durch besondere Landes-Gesetze geordnet ist.

Zweites

Zweites Buch.

Erstes Kapitel.

Von der Gerichtsbarkeit.

§. 1.

Wer die Gerichtsbarkeit hat, der hat S. 3.
auch alle diejenige Gewalt, die zur Anm.
Ausübung der Gerichtsbarkeit erfordert wird. L. 2.

§. 2. Es ist eine alte Regel, daß nur derjenige die Verwaltung der Gerichtsbarkeit einem zweiten übertragen könne, der die Gerichtsbarkeit eigenthümlich besitzt. L. 5.

§. 3. Wer in gefährlicher Absicht gerichtliche Akten vernichtet, ist straffällig. L. 7.

§. 4. Geldbußen können vorkommenden Umständen nach in Leibes-Strafen verwandelt werden. L. 7. §. 3.

§. 5. Ein Gerichtsherr kann weder über sich selbst noch über seine Familie Recht sprechen. L. 10.

§. 6. Wann die Gerichtsbarkeit eines Richters auf eine gewisse Summe oder Werth streitiger Sachen eingeschränkt ist, und ein Kläger mehrere Klage-Punkte anbringt, welche einzeln unter der Summe sind, zusammengenommen aber selbige übersteigen, so kann dieser Richter gültig über alles entscheiden. L. 11.

§. 7.

§. 7. Desgleichen bey Klage und Wiederklage muß der Wiederkläger in dergleichen Fall sich der Gerichtsbarkeit, welche aus der Klage folgt, unterwerfen, wenn auch die Gegenforderung beträchtlicher wäre, damit niemand aus Chicane seinem Gegner die Rechspflege schwer machen könne. L. 11. §. 1.

§. 8. Klage-Sachen, woran mehrere Personen Theil haben, dergleichen bey Erbsonderungen, Theilungen gemeinschaftlicher Güther, Begränzungen ꝛc. vorkommen, machen zusammen genommen nur ein Ganzes und folgen einer Gerichtsbarkeit. L. 11. §. 2.

§. 9. Wer sich aus Irrthum für einen Richter stellet, der nicht Gerichtszwang über ihn hat, genehmiget durch diese Thathandlung keinesweges die richterliche Verfügung über ihn; denn aller Irrthum schlüßet die Einwilligung aus. L. 15.

§. 10. Ein Gerichts-Verweser hat keinen eigenen Gerichtszwang. L. 16.

§. 11. Sobald Klage und Einlassung vor einem Richter angebracht worden, ist derselbe auch befugt, Recht zu sprechen, und seinen Spruch vollziehen zu lassen, wenn gleich eine oder die andere Parthie mittler Zeit, z. B. ein Mägdchen durch Heyrath ꝛc. von seiner Gerichtsbarkeit ausscheidet. L. 19. t. ult. C. de in Jus voc.

§. 12. Bey Schätzung des Betrags einer Klage, wird auf die geforderte und nicht auf die zuerkannte Summe gesehen. L. 19. §. 1.

§. 13. Einem Richter darf man nicht Folge leisten, wenn er über etwas Recht zu sprechen sich anmaaßet, so außer dem Cirkel seiner Gerichtsbarkeit ist. L. ult.

Zweytes Kapitel.

Ueber die Verordnung: daß eine Obrigkeitliche Person sich denen Gesetzen, die sie eingeführet, auch selbst gemäß verhalten müsse. S. 4. Anmer.

Hat nicht Anwendung.

Drittes Kapitel.

Vom Ungehorsam gegen richterliche Verfügungen.

§. 1.

Jeder Richter ist befugt, das Ansehen seiner Verfügungen, in Sachen, die unter seiner Gerichtsbarkeit stehen, durch Zwang und Straf-Mittel zu vertheidigen. L. 1.

Das Vierte bis Dreyzehende Kapitel betreffen Gegenstände, so durch die Proceß-Ordnungen bestimmt sind, und worinn sonach das römische Recht nicht Anwendung hat.

Vierzehntes Kapitel.

Von Verträgen.

§. 1.

Dieses Kapitel beruhet ganz auf der natürlichen Billigkeit; denn Treu und Glauben erfordern schlechterdings, daß ein ehrlicher Mann Wort hält, und Verabredungen erfüllet. L. 1.

S. 5. Anm. §. 2. Der einstimmige Beschluß zweyer oder mehrerer Personen, über die Ausführung oder Beylegung eines vorhabenden Geschäftes, macht einen Vertrag. L. 1. §. 2. 3.

§. 3. Labeo hat bemerkt, daß man nicht nur mündlich, sondern auch durch Briefe, durch Bothen in der Entfernung und durch Thathandlungen oder stillschweigende Genehmigung Verträge schlüssen könne. L. 2.

§. 4. Z. B. Wann ich meinem Schuldner den Schuld-Schein zurück gegeben habe, so wird dieses für einen Vertrag, wodurch ich ihn der Schuld entlasse, geachtet. Dahingegen folgt dieß nicht, wann ich demselben blos ein gegebenes Pfand zurückgegeben; denn dieses hebt die Schuld nicht auf, außer wenn es zugleich ausdrücklich besprochen worden. L. 2, 3.

§. 5. Auf ähnliche Art ist eingeführt, daß der Vermiether eines Wohnorts an dem eingebrachten Mo-

Mobiliar-Vermögen des Miethers über den Miethzinns ein Pfands-Recht habe, wenn auch nichts darüber ausdrücklich verabredet worden. L. 4.

§. 6. Jede Verbindlichkeit sezt eine Veranlassung und Ursache voraus. L. 7. §. 4. S. 6. Anm.

§. 7 Die Gesetze schützen alle Verträge, sobald sie aufrichtig, ohne Betrug, nicht wider Geseze, noch zu Hintergehung der Gesetze geschlossen worden, und die Sittlichkeit nicht beleidigen. L. 7. §. 7. t 6. C. de Pactis.

§. 8. Wer bey einem Vertrag listiger und gefährlicher Weise seine wahre Absicht verbirgt, etwas anders thut, als er zu thun scheint und dadurch einen Theilnehmer an dem Vertrage verkürzt, begeht einen Betrug. L. 7. §. 9.

§. 9. Die Redlichkeit vorausgesezt, kann man bey Verträgen auch manchmal von gewöhnlichen Regeln abweichen. Z. B. bey einem Verwahrungs-Vertrag kann der Inhaber alle Gefahr der in Verwahrung genommenen Sache übernehmen; ein Erbe kann mit dem Erbschafts-Gläubiger sich über den Empfang der Schuld vergleichen, ehe er die Erbschaft angetreten hat, rc. L. 7. §. 15. 17.

§. 10. Wann bey einem Schuldwesen die Frage ist: Was der Wille des größern Theils der Gläubiger sey? so muß diese Größe nicht nach der Personen Anzahl, sondern nach der Summe und dem Vorzugs-Recht der Forderungen berechnet werden. L. 8. 9.

§. 11. Ein Vertrag durch einen Bevollmächtigten geschlossen, verbindet den Machtgeber eben so gut zu seinem Schaden, als wie er demselben von der nützlichen Seite Vortheile erwirbt. Der Bevollmächtigte muß aber entweder zu dem einzeln Geschäft besonders oder zu allen Geschäften überhaupt
S. 7. bevollmächtiget seyn. Eben dieses gilt auch bey
Anm. dem bevollmächtigten Chef einer Gesellschaft, wenn er ein Geschäfte im Namen der Gesellschaft schlüßet. L. 12. 14.

§. 12. Wann ich jemand zehn Thaler vorschüße und von ihm das Versprechen nehme, zwanzig zurück zu geben, so ist das Versprechen nur auf zehn Thaler verbindlich, denn in Ansehung der übrigen zehn Thaler fehlt die Ursache. L. 17. §. 6.

§. 13. Es ist die Frage aufgeworfen worden: wann mehrere Personen eine gemeinschaftliche ungetheilte Forderung haben oder zu einer gemeinschaftlichen Schuld verbunden sind, in wieferne der Vertrag eines einzeln Theilhabers denen übrigen nützlich oder schädlich seyn könne? Die Rechtsgelehrten haben diese Frage dahin entschieden: wenn der Vertrag vortheilhaft ist, so erstreckt sich die Verbindlichkeit desselben auf alle übrigen Theilhaber in sofern, als dem Interesse des schlüssenden daran gelegen ist. z. B. Ein Vertrag, wodurch sich ein Schuldner von der Schuld frey macht, befreyet stillschweigend den Bürgen, aber nicht umgekehrt. Wann aber der Vertrag ausdrücklich auf die Mittheilhaber geschlossen worden, so können sich diese der für sie be-

würkten Vortheile bedienen. Dahingegen kann ein einziger Theilhaber nichts von denen gemeinschaftlichen Rechten zum Nachtheil der übrigen Theilhaber einseitig vergeben, wann er auch allein befugt ist, das Ganze der Forderung einzuziehen und bündig darüber zu quittiren. L. 21. §. 5. t. 23. 24. 25. 26. 27.

§. 14. Ein Vertrag über eine Verbindlichkeit die blos persönlich ist, verbindet weder die Erben noch sonst einen Dritten. L. 25.

§. 15. Ein Vertrag, der eine unsittliche Handlung zur Absicht hat, ist ganz unverbindlich. Sonach ist ein Vertrag unverbindlich, wodurch man dem Recht entsaget, sich gegen einen künftigen Betrug, Beleidigung, Beraubung, rechtliche Hülfe zu verschaffen, ohnerachtet es erlaubt ist vor das Vergangene sich darüber zu vergleichen; denn man muß niemand Gelegenheit geben, ungeahndet Ungerechtigkeiten zu begehen. L. 27. §. 3. 4.

§. 16. Bey allen Verträgen muß man sich hüten, den Rechten eines Dritten einzugreifen, weil solches allemal den Vertrag ungültig macht. L. 27. §. 4.

§. 17. Privat-Verträge müssen in der Form, welche die Gesetze vorschreiben, abgeschlossen werden und der Landes-Verfassung nicht entgegen seyn. L. 28. 38.

§. 18. Der natürlichen Blutsverwandschaft kann man durch keinen Vertrag entsagen. L. 34.

§. 19. Bey Erklärung eines dunklen oder zweydeutigen Ausdrucks in einem Contract, pflegt man denjenigen, welchem der Contract angetragen worden, gegen den der ihn angetragen hat, zu begünstigen. z. B. den Käufer gegen den Verkäufer, den Miether gegen den Vermiether rc. weil es ihnen obliegt, ihren Antrag deutlich zu bestimmen. L. 39.

§. 20. Wenn ein Mann, der eine einzige Tochter und einen Bruder hat, bey Ausstattung der ersten durch einen Vertrag zur Bedingung macht, daß ein Theil des Heurathsguts nach seinem Tode an seinen Bruder zurückfallen solle, wann die Tochter ohne Kinder verstürbe, und dieser Mann nachher selbst eigene Kinder oder ein Testament hinterlässet, so fället bey dem Tode der Tochter der bedungene Theil des Heurathsguts nicht dem Bruder, sondern denen Kindern oder Testaments Erben zu; denn die Absicht des Vertrages war nur, denen Erben des Mannes, der die Bedingung festsetzte, dieses Vermögen zuzuwenden, und er scheinet blos darum seinen Bruder benennet zu haben, weil dieser zur Zeit sein muthmaßlicher Erbe war. L. 40. §. 3.

§. 21. Wann ein Schuldner sein Grund-Eigenthum seinem Gläubiger mit der Bedingung verpfändet, daß er ohne Zuthun des Pfand-Innhabers Steuern und Gefälle entrichten wolle, so sind die Steuer- und andere öffentliche Cassen nicht verbunden, sich an die Person des Schuldners verweisen zu lassen, denn er kann ihre Grund-Rechte nicht vergeben. L. 42.

§. 22.

§. 22. Wann bey Verträgen Nebenbedingungen oder Ausnahmen festgesetzt werden, so müssen selbige eben sowohl, als der Haupt-Vertrag gehalten werden. L. 43.

§. 23. Wann ein Vormund oder Curator mit denen Gläubigern, welche an das väterliche Erbe seines Mündels Anspruch haben, dahin Vergleich trift, daß sie einen Theil ihrer Forderung fallen lassen, so ist er, wenn er selbst Forderung hat, eine verhältnißmäßige Summe fallen zu lassen schuldig. L. 44. S. 8. Anm.

§. 24. Jedermann kann nicht nur von seinen gegenwärtigen Eigenthums-Rechten, sondern auch von seinen Anwartschaften, was er will, enthängen. L. 46. S. 9. Anm.

§. 25. Wann zwey Handelsleute mit einander lauffende Rechnung haben und selbige abschlüßen, so sind dadurch auf immer ihre gegenseitige Forderungen abgethan; es wäre denn, daß zwischen ihnen noch besondere Verbindlichkeiten vorwalteten, welche mit denen Handlungs-Geschäften keinen Zusammenhang hätten. L. 47.

§. 26. Es ist unerlaubt, sich statt der auf einen Proceß vorgeschossenen Kosten und gesetzmäßigen Zinsen davon, einen Theil des gewonnenen Vermögens versprechen zu lassen. Doch macht es dem Proceßführenden Ehre, wenn er dem Kosten-Ersatz eine Belohnung beyfügt. L. 53. S. 10. Anm.

§. 27. Wer sich von seinem Schuldner die Zinsen voraus bezahlen lässet, der ist schuldig mit

der Capital-Zahlung so lange zu warten, als der gezahlte Zins-Betrag in Zeitmaaß reicht. L. 57.

§. 28. Es ist eine unbezweifelte Wahrheit, daß alle errichtete Verträge, von welcher Gattung sie seyn mögen, durch den einstimmigen Willen derjenigen, welche dieselben geschlossen haben, wieder aufgehoben werden können. L. 58.

§. 29. Man hat die Frage aufgeworfen: Wann ein Gläubiger durch einen Vertrag dem Schuldner die Bezahlung erlassen und nachher durch einen neuen Vertrag den Schuldner zur Zahlung verbindlich gemacht; ob der Bürge des Schuldners durch den ersten Vertrag der Bürgschaft dergestalt losgeworden, daß ihn der zweyte Vertrag wider Willen aufs neue nicht verbinden könne? und es ist zum Gesetz aufgenommen worden, daß der Bürge schlechterdings loszusprechen sey. L. ult.

§. 30. Ein Erblasser ersuchte seinen Erben, das Erbe einem benanten Folge-Erben zuzuwenden, falls er, der Haupt-Erbe, ohne Kinder verstürbe. Der Haupt-Erbe verglich sich mit dem Folge-Erben auf ein Sechstheil des Erbes in allen Fällen zu heben. Dieser Vergleich wurde angefochten. Severus und Antonin entschieden: der Vergleich solle aufrecht erhalten werden, weil es billig sey, Anwartschaften die von ungewissen Zufällen abhangen durch Vergleich beyzulegen. L. 1. C. de Pact.

§. 31. Wenn jemand eine Erbschaft an einen Dritten abtritt, und die Erbschafts-Gläubiger sich ein-

einmahl ihrer Forderungen wegen an diesen Dritten gehalten haben, so ist ihr Recht an die Person des Erben erloschen. L. 2. C. eod.

§. 32. Es ist erlaubt, eine Heerde unter der Bedingung in Fütterung zu nehmen, daß der Zuwachs zwischen dem Eigenthümer und dem Pfleger auf bestimmte Portionen getheilt werden solle. L. 8. C. eod.

§. 33. Wann über einen Gegenstand mehrere sich widersprechende Verträge vorhanden sind, so entscheidet der neuere Vertrag gegen den ältern. L. 12. C. eod.

§. 34. Wann ein Erblasser seinen Testaments-Erben gebothen hat, daß einer den andern auf den Todesfall gegenseitig zum Folge-Erben annehmen möchte, und die Erben vertragen sich einstimmig, es nicht zu thun, so findet aus der testamentarischen Anordnung kein weiterer Anspruch statt. L. 16. C. eod.

§. 35. Es ist unerlaubt, über den Erbfall einer lebenden Person, auf welchen man Anwartschaft hat, ohne dessen Willen und Vorbewust einen Vertrag zu schlüßen. L. ult. C. eod. S. 11. Anm.

Funfzehntes Kapitel.

Von Vergleichen.

§. 1.

Streitige und zweifelhafte Sachen geben uns zu Vergleichen Anlaß. Wer ein unstreitig Eigenthum oder Recht fahren lässet, trift nicht Vergleich, sondern er schenket. L. 1.

§. 2. Die Erben und Verwandten eines Erblassers können durch einen unter sich getroffenen Vergleich denen Legatarien keine Rechte nehmen. L. 3.

§. 3. Eine Frau hatte sich mit einem Haupt-Erben über einen Erbanspruch verglichen, ohne zu wissen, daß der Erblasser zu ihrem Vortheil ein Codicill gemacht hatte. Das Codicill wurde nach der Hand aufgefunden, und es fragte sich, ob diese Frau annoch dasjenige nachfordern könne, was sie nach dem Codicill in Summe mehr erhalten sollen, als sie durch den Vergleich bekommen? Scävola hat entschieden, daß sie es zu fordern habe. L. 3. §. 1.

§. 4. Ein Gläubiger hatte das von seinem Schuldner in Händen habende Pfand eigenmächtig verkauft und war gestorben. Mävius gab sich für den unstreitigen Erben des Gläubigers aus und verglich sich mit dem Schuldner über die Entschädigung. Bey Eröffnung des Testaments ergab sich, daß nicht Mävius, sondern Septizius des Verstorbenen Erbe war, und es wurde gefragt: ob jener

Ver-

Vergleich eine gegenseitige Rechtsverbindlichkeit zwischen dem Schuldner und dem Septizius bewürke? weil derselbe in Rücksicht auf das Erbe geschlossen worden. Die Entscheidung hat dieses verneinet, weil der Schuldner nicht mit dem Septizius selbst Vergleich getroffen und Mävius von dem Septizius nicht bevollmächtigt gewesen. L. 3. §. 2.

§. 5. Streitigkeiten über ein Testament können nicht eher verbindlich verglichen werden, als wann zuvor das Testament vorgelegt und von denen Partheyen gelesen worden. L. 6.

§. 6. Nach erfolgter Sentenz kann man sich vergleichen, wann dagegen wirklich Appellation angemeldet worden, oder noch ergriffen werden kann. L. 7. S. 12. Anm.

§. 7. Auch findet nach dem Sentenz Vergleich statt, so lange die Partheyen nicht zuverläßig wissen, daß Sentenz ergangen sey; über einen würklich rechtskräftigen Urtelsspruch hingegen lässet sich kein Vergleich denken. L. 7. t. 32. C. de Transact.

§. 8. Es hat die Erfahrung gelehrt, daß Personen, welche vermöge eines Testaments Renten zu ihrer Nahrung, Kleidung, Wohnung u. s. w. zu erheben haben, leicht geneigt sind, solche gegen ein baldiges baares Pauschquantum loszustehen, ohne auf die Zukunft zu rechnen. Man hat dieserwegen wohl bedächtig festgesetzt, daß ein Vergleich über dergleichen Renten nicht anders als nach vorgängiger gerichtlicher Erwägung und Billigung statt finden S. 13. Anm.

den soll. Bey einem solchen Vergleich muß der Richter dreyerley Gesichtspunkte annehmen: 1) die Ursache des Vergleichs; 2) die Bedingungen desselben; 3) den Charakter der unterhandelnden Personen. Bey dem ersten Punkt ist z. B. darauf zu sehen. Ob der Renten-Zahler und Empfänger in Ansehung des Wohnorts entfernt sind, oder ihnen eine Entfernung bevorstehe; ob den Empfänger eine rechtmäßige Geldnothdurft drücke; ob er sich die Renten bey vielen Zahlern sammlen müsse rc. ohne alle Ursache muß der Vergleich niemalen zugelassen werden. Bey denen Bedingungen ist in Erwägung zu nehmen: ob der Betrag des Pauschquantums, der Werth der Renten, das Alter und die Gesundheit des Empfängers, in einem billigen Verhältniß stehen; denn bey einem Knaben sind natürlicher Weise andere Wahrscheinlichkeiten der künftigen Nothdurften halber, als bey einem Jünglinge, Mann oder Greiß. Auch die persönlichen Umstände verdienen Rücksicht, z. B. Ob der Renten-Empfänger zur Verschwendung Hang hat; ob er sonstige sichere Unterhaltungs-Mittel vor sich hat; ob der Renten-Zahler sicher und ein ehrlicher Mann sey rc. aus diesen und dergleichen Umständen wird sich leicht entnehmen lassen, ob hinter dem Vergleich ein Betrug stecke oder nicht? L. 8.

§. 9. Ueber Aliment-Gelder, die man aus einem Vertrag zu fordern hat, kann man sich frey vergleichen. L. 8. §. 2.

§. 10. Die gerichtliche Untersuchung eines Vergleichs über ein Aliment-Vermächtniß kann von

keinem

keinem andern als dem ordentlichen Richter verfüget werden, und dieser muß es sich zur Pflicht machen, die Untersuchung vorschriftsmäßig mit der möglichsten Genauigkeit aufzunehmen. L. 8. §. 17. 18.

§. 11. Wann ein mündig gewordener Mann mit seinem Vormund über das verwaltete Antheil seines Vermögens Vergleich trift, und dann als Erbe von einem Geschwister mit dem Vormund über ein ander Antheil in Streit verfället, so kann sich der Vormund nicht auf jenen Vergleich berufen, denn es ist eine Regel bey allen Vergleichen, daß sie auf keinen Gegenstand Anwendung finden, als auf den, worüber die Unterhandlung gepflogen worden. L. 9.

§. 12. Wer durch Hinterlist seines Miterben von dem Betrag des Erbvermögens unrichtige Kentniß genommen, und auf den Grund derselben Vergleich zu schließen verleitet worden, der ist nicht verglichen, sondern betrogen. L. 9. §. 2. S. 14. Anm.

§. 13. Wann zwey oder mehrere Personen streitig sind, und ihre ihnen gegenseitig bekandte streitige Punkte durch Vergleich beylegen; nach der Hand aber Umstände entdecken, die ihnen einen zuvor unbekannten Rechts-Anspruch geben, so kann ihnen der Vergleich diese neu entdekten Rechte nicht verschrenken, denn es wäre unbillig, ihnen Rechte zu nehmen, an welche bey dem Vergleich gar nicht gedacht worden. L. 9. §. 3.

§. 14. Der Vater kann über das eigene Vermögen seiner ausgesetzten Kinder ohne deren Vorbe-

wust und Bewilligung keinen bündigen Vergleich treffen. L. 10.

§. 15. Wenn jemand eine Erbschaft verkauft, und dem Käufer alle Erbschafts-Güter und Forderungen abgetreten hat, immittelst aber mit einem Erbschafts-Schuldner, der von dem Verkauf nichts weiß, Vergleich trift, so schützet den Schuldner seine Unwissenheit bey dem getroffenen Vergleich gegen die Anfertigung des Käufers. L. ult.

§. 16. Ein Erbe kann seinen Miterben durch Vergleich mit einer gewissen Summe absinden, wann auch über die Erb-Rechte kein Streit ist. L. 2. C. h. t.

§. 17. Ein Bevollmächtigter zu Betreibung eines Geschäfts, kann ohne Billigung seines Machtgebers sich nicht rechtsverbindlich vergleichen. L. 7. C. eod.

§. 18. Redlich abgeschlossene Vergleiche müssen aufrecht erhalten werden, sonst würden die Streitigkeiten kein Ende gewinnen. L. 10. C. eod.

§. 19. Wann ein Vater seine Kinder auf den Todesfall einander gegenseitig zu Folge-Erben ernannt hat, so können die Kinder von diesem väterlichen Willen durch Vergleich abgehen. Es wird dadurch vermieden, daß Geschwister nicht aus Gewinnsucht eines des andern Tod wünschen oder sich deshalb in Verdacht haben; und darum findet gegen einen dergleichen Vergleich keine vorgeschützte Ueberredung

und

und selbst bey Minderjährigen keine Wiedereinsetzung in vorigen Stand statt. L. 11. C. eod.

§. 20. Ein durch redlichen Vergleich beygelegter Rechts-Streit kann wegen angeblich neu aufgefundenen Urkunden nur allein gegen denjenigen erneuert werden, der die Urkunden gefährlicher Weise unterdrückt hat, sonst nicht. L. 19. C. eod.

§. 21. Vergleiche sind eben so unumstößlich, als rechtskräftige Urtelssprüche. L. 20. C. eod.

§. 22. Bey einem Vergleich wird allemal entweder etwas gegeben, oder erlassen, oder versprochen. L. 38. C. eod.

§. 23. Ein auf falsche untergeschobene Urkunden sich gründender Vergleich ist schlechterdings ungültig, selbst im Fall, daß die Aufrechthaltung desselben eidlich wäre zugesagt worden. L. 42. C. eod.

Drit-

Drittes Buch.

Erstes Kapitel.

Von Sachwaltern.

§. 1.

S. 15. Anm. Das Geschäfte eines Sachwalters ist, das Anliegen seines Freundes in Rechtssachen dem Richter, von welchem die Bewilligung des Anliegens abhangt, ordnungsmäßig und gründlich vorzutragen, oder den gegenseitigen Vortrag in der Art zu widerlegen. L. 1. §. 2.

§. 2. Wer aus irgend einer Ursache keinen Sachwalter für sein Anliegen aufbringen kann, für den pflegt der Richter einen Sachwalter zu bestellen. L. 1. §. 4.

§. 3. Frauenspersonen werden zu Verrichtungen eines Sachwalters nicht zugelassen; sie sind dem Charakter ihres Geschlechts nicht anständig. L. 1. §. 5.

§. 4. Ein Anwald des Fiscus kann in Sachen seiner näheſten Verwandten oder seiner Mündel auch gegen den Fiscus Anwald seyn. L. 10.

§. 5. Ein Anwald kann als Vormund seinem Mündel bedient seyn, wann er gleich zuvor in der nemlichen Sache gegen den Vater seines Mündels bedient gewesen, auch im Fall es den Fiscus betrift. L. vlt.

§. 6.

§. 6. Ein Anwald muß in seinen Vorträgen nicht schimpfen, sich mit Gründen, nicht mit Schmähungen vertheidigen, nichts einstreuen was nicht zur Sache gehöret, den Proceß nicht ohne Noth verschleppen, mit der gesetzmäßigen Belohnung sich begnügen. L. 6. C. de postul.

§. 7. Alles was ein Anwald in Gegenwart seiner Parthey vorträgt, ist so anzusehen, als ob es die Parthey selbst vorgetragen hätte. L. 1. C. de Error. Advoc.

§. 8. Es ist außer Zweifel, daß ein Richter in Ansehung der Theorie alles dasjenige in einer Rechtssache zusetzen könne, was nach seiner Einsicht denen Gesetzen gemäß, und zur Sache passend ist, aber von dem Anwald aus Schwäche nicht beygebracht worden. L. un. C. vt quae des. Adv.

§. 9. Rechtsgelehrte Sachwalter, welche dunkle und zweifelhafte Rechtshändel mit gehöriger Rechtschaffenheit, Einsicht und Geschick auseinander setzen, verdienen im Staat einen vorzüglichen Rang. Sie nutzen dem gemeinen Besten nicht weniger als der Held, denn durch ihren Verstand und Fähigkeit schützen sie das Leben, die Ehre, das Vermögen des Bürgers, wann es ungerechter Weise in Gefahr gesetzt wird. L. 14. Cod. de aduoc. diuers. iudic.

Zweites Kapitel.
Von der Ehrlosigkeit.

§. 1.

S. 16. Anm. Die Gesetze erklären allerley Leute für ehrlos; unter andern die Huren-Wirthe, schimpflich weggejagte Soldaten, falsche Denuncianten und betrügerische Staats-Bediente. L. 1.

§. 2. Wer die Untersuchung eines Verbrechens durch Vertrag zu unterdrücken sucht, wird des Verbrechens geständig geachtet. L. 5.

§. 3. Wer durch Urtel und Recht eines Diebstahls oder andern Verbrechens, das Ehrlos macht, schuldig erkannt wird, ist von Zeit der Rechtskraft des Urtels ehrlos. L. 6. §. 1.

§. 4. Die Folge der Ehrlosigkeit auf ehrlose Handlungen ist lediglich persönlich, und trift sonach weder den Anwald, noch den Erben, noch den Gesellschafter, wann er nicht persönlichen Antheil an der sträflichen Handlung selbst gehabt. L. 6.

§. 5. Schuldner, die alle ihre Güther denen Gläubigern abtreten müssen, weil sie vollständig zu zahlen nicht vermögen, werden dadurch nicht ehrlos. L. 11. C. ex quib. Caus.

§. 6. Vorwurf und Tadel, welche ein Vater seinen Kindern im Testament gemacht, schmälert zwar ihren guten Ruf, doch macht es sie nicht ehrlos. L. 13. C. eod.

Drittes

Drittes Kapitel.

Von Procuratoren und Defensoren.

§. 1.

Wer fremde Geschäfte in Vollmacht des Eigners S. [illegible]
verwaltet, wird Procurator genannt. L. 1. Anm.

§. 2. Eine solche Verwaltung kann so wohl über alle als über einzele Geschäfte aufgetragen werden. L. 1. §. 1.

§. 3. Procuratoren sind nicht leicht zu entbehren, denn es giebt Fälle, wo man selbst seine Geschäfte nicht ausrichten will noch kann. L. 1. §. 2.

§. 4. Der Eigner muß die Person des Procurators deutlich bestimmen, und der Procurator muß einwilligen, sich dem Geschäft zu unterziehen. L. 1. t. 8. §. 1.

§. 5. Wann jemand zu verschiedenen Zeiten zwey Procuratoren zu einerley Geschäft bestellt, so hebet die spätere Bestellung die vorgängige auf. L. 31. §. 2.

§. 6. Wann zwey Procuratoren zu einer Zeit, zu einerley Geschäfte jeder besonders bestellet worden, so kommt es darauf an, wer sich dem Geschäfte zuerst unterzogen hat; der zweyte darf ihm, so bald dieses geschehen ist, nicht eingreiffen. L. 32.

§. 7. Der Procurator muß dem Eigner zu S. 12.
allen Zeiten über seine Verwaltung Red' und Ant- Anm.
wort geben, und ihm alle Einnahme verrechnen. L. 46. §. 4.

§. 8. Dahingegen muß der Eigner dem Procurator alle Kosten und Auslagen vergüten, welche er mit Rechtschaffenheit auf das Fremde Geschäft verwendet. L. 46. §. 5. 6.

§. 9. Ein Procurator muß dem Eigner ohne dessen Vorbewust von seinen Rechten nichts vergeben. L. 49.

§. 10. Ein Procurator, welcher eine unbedingte Vollmacht zu freyer Verwaltung fremden Vermögens hat, kann für Rechnung des Eigners vertauschen, Gelder erheben, Schulden bezahlen. L. 58. 59.

11. Eine General-Vollmacht berechtigt den Procurator nicht Vergleiche zu schlüßen; hat er es gethan, und der Eigner ist es nicht zufrieden, so ist der Vergleich ganz unverbindlich. L. 60.

§. 12. Wer mit allgemeiner Vollmacht als Verwalter angesetzt ist, kann ohne besondere Genehmigung des Eigners weder Grund-Stücke noch Mobiliar-Stücke veräußern, sondern lediglich dasjenige, was als Ertrag einkommt, und was sich nicht ohne Gefahr des Verderbens aufheben läßet. L. 63.

§. 13. Wer die dem Procurator einmal aufgetragene Gewalt wiederrufen will, muß es dem Gegentheil bekannt machen; außer dem bleibt er durch die Handlungen des Procurators verbindlich. L. 65.

§. 14. Der Vater kann seine Kinder, der Sohn seine Eltern, der Mann die Frau, der Bruder seine Geschwister, auch ohne besondern Vollmachts-Auftrag in ihren Geschäften als Procurator vertreten. L. 35. l. 21. cod. h. t.

Vier-

Viertes Kapitel.

Von bürgerlichen Gesellschaften im Staat und Verwaltung ihrer Geschäfte.

§. 1.

Es ist nicht erlaubt, eine bürgerliche Gesellschaft, Commun, Collegium, Mittel rc. im Staat nach eigenem Gutdünken, ohne Vorbewust und Bewilligung des Landes-Herrn, aufzurichten. L. 1.

§. 2. Diejenigen Gesellschaften, welche mit Bewilligung des Landes-Herrn errichtet worden, sind berechtigt Grundstücke gemeinschaftlich zu besitzen, eine gemeinschaftliche Kasse, und einen gemeinschaftlichen Anwald oder Syndicus zu haben, alles nach einer von der Staats-Verfassung selbst hergenommenen Aehnlichkeit. L. 1. §. 1.

§. 3. Eine dergleichen bürgerliche Gesellschaft wird als eine moralische Person angesehen, und daher ist ihr Anwald oder Syndicus Bevollmächtigter der Gesellschaft als ein Ganzes genommen, aber nicht Bevollmächtigter aller einzeln Mitglieder der Gesellschaft. L. 2.

§. 4. Es stehet nicht jedem Mitgliede frey, sich in die Verwaltung der allgemeinen Geschäfte der Gesellschaft zu mischen, sondern nur diejenigen sind dazu berechtiget, welche das Gesetz oder die Verfassungs-Regeln, oder die Wahl von wenigstens zwey Drittheil der Gesellschaft dazu bestimmet haben. L. 3.

§. 5. Wann in letztern Fall Versammlung gehalten wird, so kann der Vater vor den Sohn, der Sohn vor den Vater stimmen; auch die Stimme für sich selbst kommt in Rechnung. L. 4. 5. 6.

§. 6. Wer einer Commun schuldig ist, wird nicht als Schuldner einzler zur Commun gehöriger Personen geachtet, und was eine Commun schuldig ist, kann von einzeln Mitgliedern nicht gefordert werden. L. 7. §. 1.

§. 7. Ein Collegium bleibt Collegium, wann auch dessen Glieder ganz oder zum Theil sich verändern, und ohne Rücksicht, ob die Anzahl der Glieder vermehrt oder vermindert wird, wäre es auch bis auf eine einzige Person. L. 7. §. 2.

Fünftes Kapitel.

Von Verwaltung fremder Geschäfte, ohne Auftrag.

§. 1.

Fremde Geschäfte werden von Procuratoren kraft Vollmacht, von Vormündern kraft Amtsgewalt besorgt; es giebt aber auch Fälle, wo es Menschenfreundlichkeit ist, ohne Vollmacht und Auftrag sich zum Besten abwesender Personen fremden Geschäften zu unterziehen, damit keines ihrer Rechte verlohren werde. L. 1.

§. 2. Wer sich in vorbeschriebener Art fremden Geschäften unterziehet, ohnerachtet es ohne Vorbewußt

bewußt des Eigners geschiehet, der erlangt dadurch das Recht, von dem Eigner Wiedererstattung der verwendeten Kosten und Vertretung wegen der eingeschrittenen Verbindlichkeiten zu fordern. Er muß aber dagegen dem Eigner von seinen Handlungen Red' und Antwort geben, und für allen vorsetzlich oder ungeschickter Weise verursachten Schaden stehen, auch sofern er etwas an sich gezogen, solches wieder herausgeben. L. 2.

§. 3. Labeo hat davor gehalten, daß der Eigner nur die Vertretung des Betrugs, nicht aber des Fehlers verlangen könne, wann sein Freund in einem dringenden Nothfall zu Rettung seines Vermögens sich seiner Geschäfte unterzogen, und das ist billig. L. 3. §. 9.

§. 4. Wann ich jemand Auftrag gebe, die Geschäfte eines Dritten abwesenden zu besorgen, so hat der Geschäftsträger von mir als Machtgeber, und von dem Dritten als Eigner Vertretung zu fordern. L. 3. §. 11.

§. 5. Wenn man sich an der Person des Eigners irrt, und des Sempronius Geschäft besorgt, in der Meinung, Titius sey Eigner desselben, so hat man es in Ansehung der Vertretung lediglich mit dem Sempronius, als dem wahren Eigner, zu thun. L. 5. §. 1.

§. 6. Wer aus Gewinnsucht und nicht aus Freundschaft sich eigenmächtig in fremde Geschäfte mischt, kann keine Vertretung fordern, wann er Schaden gemacht, außer in so weit der Eigner Vor- S. 19. Anm.

theil von seiner Einmischung hat; er hingegen ist zur Verantwortung verbindlich. L. 6. §. 3.

§. 7. Wenn sich jemand eines fremden Geschäfts anmaßet, einen Theil davon besorgt, das übrige aber unausgeführt vernachläßiget, und ohne seine Einmischung ein anderer ehrlicher Mann bey der Hand gewesen wäre, der das Ganze besorget und ausgeführet haben würde, so hat der Eigner die Vertretung dessen, was er gethan, und dessen, was er unterlassen, zu fordern, denn was Anfangs guter Wille war, wird durch den gethanen Schritt Pflicht. L. 6. §. 12. l. 17. §. 3. ff. Commoda vel Contra.

§. 8. Doch findet dieses nur statt, so weit als das übernommene Geschäft geht, nicht aber alsdenn, wann der abwesende Eigner vielerley verschiedene Geschäfte hat. In solchem Fall ist es nicht Pflicht alles zu besorgen, wie bey einer Vormundschaft; sondern es ist Freundschaft genung, wann man ein und das andere Geschäfte aus guten Absichten sich freywillig aufbürdet. L. 20. C. de Negot. gest.

§. 9. Wann der Geschäftsträger bey dem Geschäfte einen Gewinn erhascht, welchen der Eigner selbst nicht erwarten konnte, so ist er dennoch selbigen dem Eigner zukommen zu lassen, verbunden. L. 8. §. 1.

§. 10. Wann der Eigner einmahl die für ihn vollzogene Handlungen gebilliget hat, so findet kein Widerspruch und nachherige Mißbilligung statt. L. 9.

§. 11.

§. 11. Wer ein fremdes Geschäft mit gehöriger Treue und Fleiß besorget hat, muß von dem Eigner schadlos gehalten werden, wann auch durch Zufall der Eigner von der Besorgung keinen Nutzen hat; z. B. es wäre für ihn sein Haus bauständig gehalten, oder seine Leute verpfleget worden, und nachher wäre das Haus durch Zufall abgebrannt oder die verpflegten Personen gestorben. L. 10. §. 1.

§. 12. Wer für fremde Rechnung ungebeten, ohne Noth und ohne Nutzen Geschäfte unternimmt, der thut es ganz auf seine eigene Gefahr. L. 10. §. 1.

§. 13. In allen gewöhnlichen Fällen haftet der, so sich fremder Geschäfte ohne Vorbewust des Eigners anmaßet, für seinen Betrug und alle Vernachläßigung. Er macht sich auch aber überdies für zufälligen Verlust verantwortlich, wann er ohne Noth Geschäfte gemacht, die mit Gefahr verbunden sind. Doch ist es billig, daß bey dergleichen Vertretung erst der gemachte Gewinnst von dem erlittenen Verlust abgerechnet werde. L. 11.

§. 14. Ein Gläubiger übernahm bey dem Todesfall seines Schuldners in Ermangelung eines gegenwärtigen Erben, die Verwaltung der Erbschaftsgeschäfte. Er machte dabey 10 Thlr. Vorschuß. Funfzig war ihm der Verstorbene schuldig. Er nahm hierauf 100 Thlr. für verkaufte Erbstücke ein, und hob selbige auf. Diese 100 Thlr. giengen durch Zufall verlohren. Es fragte sich: ob der nachher bekannt gewordene oder gegenwärtige Erbe, dem Gläubiger den Vorschuß und die Schuld zu be-

zahlen schuldig sey? Julian hat entschieden: Es komme auf den Umstand an, ob der Gläubiger bewegende Ursachen gehabt, die eingezogenen 100 Thlr. aufzubehalten, oder ob er nicht vielmehr selbige zu Tilgung seiner eigenen und andrer Schuldforderungen hätte ausgeben können? Im ersten Fall muß ihm der Vorschuß und die Schuld werden; im zweyten kommt ihm lediglich der Vorschuß zu gut, mit-
S. 20. Anm. hin muß er von denen verlohrnen Ein Hundert, Neunzig vertreten. L. 13.

§. 15. Bey zweifelhaften Fällen muß der Richter auf den moralischen Charakter der Personen Rücksicht nehmen. L. 15.

§. 16. Wer sich fremden Geschäften unterzieht, kann sich gegen den Eigner nicht des Verjährungsrechts in Ansehung seiner eigenen Verbindlichkeiten bedienen, so bald er weiß, daß er etwas von dessen Eigenthums-Rechten besitzt. L. 19. §. 3.

§. 17. Der Eigner kann von seinem Stellvertreter nicht nur wegen eingehobener Capitalien und Zinsen, sondern auch wegen der Zinsen, welche er hätte einheben können, Rechenschaft fordern; dagegen aber muß er auch die Vorschüsse nebst Zinsen vergüten. L. 19. §. 4. l. 18. C. h. t.

§. 18. Wann der Eigner verstirbt, so kann derjenige der sich seiner Geschäfte bey dessen Lebenszeiten unterzogen hat, dasjenige, was von ihm angefangen worden, nicht so gleich liegen lassen, sondern er muß fortfahren und Schaden verhindern; aber

neue Geschäfte anzufangen ist er nicht verbunden. L. 21. §. 2.

§. 19. Wer einem Dritten aufträgt statt seiner ein fremdes Geschäft zu besorgen, muß dem Eigner für allen Schaden haften, welchen dieser Dritte gemacht hat. Denn es ist nicht allein seine Schuld, daß er sich mit fremden Geschäften abgegeben, sondern auch über dies, daß er einen untauglichen Verwalter gewählt hat. L. 21. §. 3.

§. 20. Alle erforderliche Ausgaben müssen von dem Eigner vergütet werden, wann auch ein unvermutheter Zufall den Nutzen davon vernichtet. Z. B. Wann bey einer Landwirthschaft das nöthige Saamkorn, oder Lebensmittel für Vieh und Menschen angeschaft worden, aber ohne Schuld des Verwaltenden durch Feuer oder andern Zufall zu Grund gegangen. L. 22.

§. 21. Was in Vertretung fremder Geschäfte zur Ungebühr eingehoben worden, muß der Haupt-Person, die man vertreten hat, abgegeben werden; hingegen, was man zur Ungebühr bezahlt hat, muß man auf eigene Gefahr und Kosten zurückfordern. L. 23.

§. 22. Wann ein Dritter für mich mir unwissend von meinem Schuldner Geld empfängt, so werde ich Herr des Geldes, und mein Schuldner schuldlos, so bald ich von dem Vorgange Nachricht erhalten, und selbigen billige. L. 24.

§. 23. Wer einem Verwandten aus Liebe und Freundschaft etwas zum Unterhalt gegeben, kann

solches

solches nicht als Vorschuß auf ein fremdes Geschäft zurückfordern. L. 27. §. 1.

§. 24. Wann ich dem Titius Vollmacht aufgetragen habe, die Geschäfte eines Dritten zu verwalten, so kann ich denselben über seine Verwaltung zu allen Zeiten zur Rechenschaft ziehen, ohne abwarten zu müssen, bis ich von dem Eigner belangt werde. L. 28.

§. 25. Wann mehrere Personen ein untheilbares Recht besitzen, und eine einzle Person ohne Beytritt der übrigen dieses Recht vertheidigt, so sind die übrigen schuldig, zu denen darauf mit wirthschaftlicher Vernunft verwendeten Kosten beyzutragen. L. 31. §. 7.

§. 26. Eine Großmutter hatte die Geschäfte ihres Enkels besorgt, und unter andern Alimentgelder für selbigen bezahlt. Nach beyder Tode forderten die Erben der Großmutter von denen Erben des Enkels die Vergütung dieser Alimentgelder. Letztere wandten ein; die Vergütung könne nicht gefordert werden, die Großmutter habe aus Liebe und Freundschaft ihren Enkel versorgt, denn sie hätte nicht gehörigen Orts auf Bestimmung der Alimentgelder angetragen. Die klagende Erben erwiederten: es müsse erst erwiesen werden, daß dieses die Meynung der Großmutter gewesen sey, weil sie die sonstigen Geschäfte des Enkels für dessen Rechnung besorgt.

Recht-

Rechtlich Gutachten.

Es kann eines oder das andere statt finden; die Nebenumstände müssen den Ausschlag geben. Mutter und Großmutter sind nicht schlechterdings verbunden, den Sohn und Enkel ohne Vergütung zu unterhalten, besonders, wann der Vater lebt, oder der Enkel eignes Vermögen hat. Die Erben der Großmutter sind also nicht schlechterdings abzuweisen, besonders wann die Großmutter sich die Vergütung ausdrücklich bedungen, oder über diese Ausgabe förmliche Rechnung geführet hat. L. 34.

§. 27. Wer in Vertretung fremder Geschäfte Gelder unsicher verborgt, muß dem Eigner für Capital und Zinsen haften; doch ist der Fall auszunehmen, wann der Schuldner bey dessen Anweisung an den Eigner zu zahlen vermögend gewesen, aber vor dem Zahlungs-Erfolg durch Unglücksfälle arm geworden. L. 37. §. 1.

§. 28. Wer fremde Gelder angreift, und in seinen Nutzen eigenmächtig verwendet, muß selbige nebst denen höchsten landüblichen Zinsen vergüten, ohne Unterschied, ob solche zu einer öffentlichen Casse oder Mündel-Casse, oder einem Privateigner gehören, denn in allen diesen Fällen muß der Eigennutz vermieden werden. L. 38.

§. 29. Wenn jemand vor einen Dritten zahlen will, ist der Gläubiger verbunden Zahlung anzunehmen, und den Schuldner loszugeben; aber niemand darf für Rechnung eines Dritten, ohne dessen Wissen und Willen Gelder einziehen. L. 39.

§. 30.

§. 30. Aller Vorschuß, der in Angelegenheit und zum Besten eines Dritten aus Nothwendigkeit, mit Vortheil oder Wohlstandes willen gemacht worden, muß nebst billigen Zinsen vergütet werden. L. 45. l. 18. Cod. h. t.

Sechstes Kapitel.

Von Calumnianten.

S. 21. Anm. Hat nicht Gebrauch.

Viertes Buch.

Erstes Kapitel.

Von der rechtlichen Wiedereinsetzung in vergebene Rechte.

§. 1.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß Menschen durch Furcht, Ueberlistung, Jugendschwäche, Abwesenheit, unvermeidlichen Irrthum ꝛc. in Verlust ihrer Rechte gebracht, oder in schädliche Verbindlichkeiten eingeflochten worden, ohne es verdient zu haben. Die Gesetze helfen in dergleichen Fällen durch Wiedereinsetzung in vorigen Stand. Dieses geschiehet jedoch nie anders, als nach vorgängiger gerichtlicher Untersuchung der Umstände. L. 1. 2. 3.

§. 2. Der Gegenstand, worüber eine dergleichen Wiedereinsetzung gesucht wird, muß bedeutend seyn, weil dieselbe ein Hülfsmittel ist, was von denen natürlichen Regeln des Rechts abgeht. L. 4.

§. 3. Auch Erben können auf die Wiedereinsetzung Anspruch machen, wenn ihr Erblasser hinlängliche Gründe dafür gehabt hat. L. 6.

§. 4. Antonin beschied den Richter Marcius Avitus folgendermaßen: Man muß nicht leicht von der rechtlichen Ordnung abgehen, doch auch eben sowohl auf klare Billigkeit achten. Sonach wann

ein

ein Beklagter vorgeladen und weil er zur gesetzten Zeit nicht erschienen sachfällig erkläret worden, sich aber kurz darauf anmeldet und scheinbare Entschuldigungs-Ursache beybringt, so kann ihm gegen die Rechts-Kraft des Sentenzes Wiedereinsetzung in vorigen Stand zugestanden werden. L. 7.

§. 5. Wer ohne seine Schuld durch fremden Betrug in Schaden gesetzt worden, dem muß man gegen den Betrüger aushelfen. L. 7. §. 1.

§. 6. Das Wiedereinsetzungs-Gesuch kann binnen 4 Jahren nach Endigung der Minderjährigkeit oder Abwesenheit angebracht werden; weiterhin nicht. L. 7. C. de tempor. in integr. restit.

Zweites Kapitel.

Von Handlungen und Geschäften, so aus Furcht geschehen.

§. 1.

Nach römischer Verfassung sind Handlungen und Verträge aus Furcht vollzogen, unverbindlich. L. 1.

§. 2. Es ist bey dieser Rechts-Materie von solcher Furcht die Rede, welche von einer drohenden Gefahr und fremden Gewaltthätigkeit herrühret. L. 1. 2.

§. 3. Sonach ist von der Furcht vor obrigkeitlicher oder anderer rechtmäßigen Gewalt hier nie die Rede,

Rede, denn selbige ist nie gewaltthätig, so lange sie in gesetzmäßigen Schranken bleibt. Doch können Obrigkeiten ihre Gewalt übertreiben und mißbrauchen, und auch gegen diesen Mißbrauch schützen die Gesetze. L. 3. §. 1.

§. 4. Wo keine würkliche Drohung von Gefahr, sondern bloße eigene Einbildung die Furcht erregt hat, da nehmen die Gesetze auf die Furcht keine Rücksicht. L. 5. 6.

§. 5. Dahingegen versagen die Gesetze selbst demjenigen nicht Gehör, der über ein Verbrechen, z. B. Ehebruch oder Diebstahl betroffen und durch Drohung bewogen worden, etwas zu geben, denn er fürchtet mit Grund Tod oder Bande. L. 7.

§. 6. Wer Urkunden in Händen hat, auf welchen der Beweis meiner Familien-Rechte beruht, und selbige zu vernichten drohet, falls ich ihm eine verlangte Summe nicht geben will, dessen Drohung fürchte ich mit Grund. L. 8. §. 1.

§. 7. Einen Mägdchen die etwas gegeben oder versprochen hat, um sich von angedroheter oder versuchter Schändung zu befreyen, wird die Furcht als rechtmäßig angerechnet; denn ihre Ehre war in Gefahr. L. 8. §. 2.

§. 8. Wenn einem Kinde Gewaltthätigkeit gedrohet wird, so ist die Furcht der Eltern rechtmäßig. L. 8. §. 3.

S. 22. Anm. §. 9. Was durch Gewaltthätigkeit und Furcht erpresset worden, muß mit dem höchstmöglichen Ertrag wiedergegeben werden. L. 12.

§. 10. Gewalt mit Gewalt abzutreiben ist nicht sträflich. L. 12. §. 1.

S. 23. Anm. §. 11. Wer seinen Schuldner mit eigenmächtiger Gewalt zur Zahlung zwingt, verliehret das Recht auf seine Forderung. L. 12. §. 2.

§. 12. Ein Gläubiger übt an seinem Schuldner Gewalt, wenn er seine Schuld anders als in Güte oder durch richterliche Hülfe betreibt. L. 13.

§. 13. Wann der Gewalt übende die erpreßte Sache verschenkt oder verkauft hat, so stehet dem Eigner frey, selbige von dem Gewaltthäter oder von dem Besitzer zurück zu fordern, wann auch letztere an der verübten Gewalt nicht Theil noch Mitwissen hat. L. 14. §. 5.

§. 14. Wann ein privat Mann jemanden einsperret, um etwas von ihm zu erpressen, so ist die Handlung oder das Versprechen, wodurch die Freyheit erkauft wird, unverbindlich. L. 22.

§. 15. Das Factum der Gewaltthätigkeit wird niemahls vermuthet, sondern es muß überzeugend erwiesen werden, besonders wenn es an Personen, die sich Rath wissen und an Orten, wo man richterliche Hülfe bey der Hand hat, verübt worden seyn soll. L. ult.

§. 16.

§. 16. Der Vorwand der Furcht, in Handlungen zwischen Hohen und Niedern, wird ohne besondere Neben-Umstände nicht angenommen, man würde sonst dem Stand und der Würde einen Schandfleck anhängen. L. 6. C. de his quæ vi &c.

Drittes Kapitel.

Vom Betrug.

§. 1.

Die Gesetze müssen so viel möglich verhüten, daß der Betrüger durch seine List gewinne und die schwache gute Seele durch ihre Einfalt verliehre. L. 1.

§. 2. Alle listige Vorspiegelungen, Verdrehungen, Lügen, Verstellungen ꝛc. welche in der Absicht angelegt sind, etwas von seinem Nächsten ohne und wider Recht zu gewinnen, sind Betrug. L. 1. §. 2.

§. 3. Wann ein Mündel durch das Versehen seines Vormundes von einem Dritten betrogen worden, so hat das Mündel zwar ordnungsmäßig die Vertretung von dem Vormund zu fordern; aber wann der Vormund nichts hat, kann es sich auch unmittelbar an den Betrüger halten, denn ein Recht ohne Gegenstand entschädigt nicht. L. 5. 6.

§. 4. Wann mein Procurator durch unerlaubtes Verständniß mit meinem Gegner meinen

Proceß verlohren, so habe ich mich zuförderst an meinen Procurator auf den Grund seiner Pflichten zu halten. Hat aber dieser nichts, so kann ich meinen Gegner als einen Betrüger anfertigen. L. 7. §. 9.

§. 5. Wer treuherzigerweise die Vermögens-Umstände eines zweyten vor gut und sicher ausgiebt, und dadurch einen Dritten verleitet, demselben Credit zu geben, darf nichts vertreten, wenn auch der Gläubiger nach der Hand verliehrt, denn er hat keinen Betrug in Sinn gehabt. Hat er aber gewust, daß der Schuldner schlecht steht, und hat er durch sein falsches Anrühmen seinen eigenen Vortheil gesucht, so ist er als Betrüger gehalten. L. 7. §. 10. l. 8.

§. 6. Klage über Betrug von Kindern gegen ihre Eltern, oder von berüchtigten und namlosen Personen gegen Ehren-Männer muß man auf blosses Anbringen und Schein-Gründe nicht Gehör geben. L. 11. 12.

§. 7. Wann mein Procurator durch betrügerische Schwindel meinen Gegner verkürzt, so kann der Procurator wegen des begangenen Betrugs und ich in Ansehung des unrechtmäßigen Guthes, so ich dadurch an mich gebracht, belanget werden. L. 15. §. 2.

§. 8. Der Kläger muß allemal die Thathandlungen, worinnen der Betrug liegen soll, bestimmt anzeigen. L. 16.

§. 9.

§. 9. Wann ich gewiß weiß, daß mein Schuldner nichts in Vermögen hat, und ich verleite denselben, einem Dritten ein Darlehn abzulocken und mich damit zu bezahlen, so begehe ich einen Betrug. L. 10.

§. 10. Die römischen Gesetze gestatten nicht, nach Ablegung eines geforderten Eydes die Parthey so geschworen als Betrüger anzufertigen, wann auch nach der Hand derselben das Verbrechen des Meyneides erwiesen werden könnte, weil sie in dem Fordern und Leisten den Schluß eines Vergleichs zu finden glauben. L. 21. 22. S. 24. Anm.

§. 11. Ein Eigenthümer both seine eigenthümliche Sache zum Verkauf aus, und fand einen annehmlichen Käufer dazu. Ein Dritter rügte einen Anspruch auf das Eigenthums-Recht, verjagte dadurch den Käufer, und ließ sodann seinen Anspruch fallen. In einem solchen Fall kann der Eigenthümer diesen Dritten als einen Chikaneur über den durch Absprung des Käufers erlittenen Verlust belangen. L. 33.

§. 12. Wer mir erlaubt, auf seinem Grund Sand, Kalk rc. zu graben, und mich sodann nicht abführen lassen will, ist ein Betrüger. L. 34.

§. 13. Wann beyde Theile gegen einander auf Betrug ausgegangen, so hat keiner das Recht den andern darüber zu belangen. L. 36.

§. 14. Ein Handelsmann kann seine Waaren oben, ohne sich eines Betrugs schuldig zu machen;

wann er aber wissentlich unächte Waare für ächte ausgiebt, so ist er als Betrüger gehalten. L. 37.

§. 15. Der Betrug muß durch taugliche Gründe erwiesen werden, ohne dieß muß man niemandes Ehrlichkeit in Zweifel ziehen. L. 6. C. h. t.

Viertes Kapitel.

Von minderjährigen Personen.

§. 1.

Minderjährige Personen haben nach Recht und Billigkeit ganz vorzüglich auf den Schutz der Gesetze Anspruch; denn ihre noch unreife Gemüths-Kräfte setzen sie vielen Fehltritten, Verführungen und Nachstellungen aus. Richter und Vorgesetzte sind also verbunden, auf alle ihre bürgerliche Geschäfte ein wachsames Auge zu haben. L. 1.

§. 2. Die Minderjährigkeit gehet nach römischen Gesetzen bis zur Vollständigkeit eines Alters von 25 Jahren. L. 1. §. 2.

§. 3. Bis zu diesem Zeitalter soll jeder Jüngling einen Curator haben, wenn er auch in seinen Handlungen Verstand, Ueberlegung und gute Absichten zeigt. L. 1. §. 3.

§. 4. Dem Landesherrn bleibt vorbehalten, das gesetzmäßige Alter der Großjährigkeit abzukürzen und früher die freye Verwaltung des Vermögens zuzugestehen. In diesem Fall schaltet von der bestimm-

stimmten Zeit an, der Jüngling als Mann verbindlich über den Ertrag seines Vermögens, ohne seine Verfügungen wiederrufen, oder sich der Wohlthat der Wiedereinsetzung in vorigen Stand bedienen zu können. Er kann jedoch vor dem gesetzmäßigen Alter, ohne vorgängige besondere Erlaubniß, keine Grundstücke veräußern, noch verpfänden, auch nicht auf Erbschaften Anspruch machen, die ihm auf den Fall der Großjährigkeit vermacht sind. L. 3. l. 1. 2. 3. 4. Cod. de his qui ven. ætat. S. 25. Anm.

§. 5. Alle Handlungen eines Minderjährigen werden verbindlich, sobald er selbige nach erlangter Großjährigkeit abschlüßt, gut heißt oder bestätigt. L. 3. §. 1. L. 2. C. Si major fact.

§. 6. Bey einer stillschweigenden Bewilligung, haben die römischen Gesetze eine Ausnahme zugelassen. Der Fall war folgender: Ein Minderjähriger hatte sich zu seinem Nachtheil einer Erbschaft unbedingt unterzogen. Als Großjährig hatte er Erbschafts-Schulden eingehoben, bald darauf sagte er sich der Erbschaft los. Es wurde ihm darüber die Wiedereinsetzung in vorigen Stand zugestanden, weil er zur Zeit der würklichen Erbes-Antretung minderjährig war. L. 3. §. 2. S. 26. Anm.

§. 7. Die Zeit der Großjährigkeit wird aufs genaueste von der Minute der Geburt bis zur Minute des vollendeten 25. Jahres, mit Einschluß der Schalt-Tage, gerechnet. L. 3. §. 3.

§. 8. Wann ein minderjährig Frauenzimmer bey einem Heyraths-Vertrage in Ansehung der Mit-

gift hintergangen worden, oder allen Falls ihr ganzes Vermögen gewagt hat, so kann sie auf die Wiedereinsetzung in vorigen Stand Anspruch machen; wann auch ihr Vater oder ein Dritter das Heyrathsgüth ausgesetzt und für den Heyraths-Vertrag gutgesagt, denn die Mitgift ist das Eigenthum des Frauenzimmers selbst. L. 3. §. 5.

§. 9. Ein minderjähriger Sohn, dem durch Erbrecht, Schenkung oder auf irgend eine andere Art von einem Dritten Vermögen oder Rechte zufallen, kann seine Rechte wiederfordern, wann auch sein Vater mit seinem Vorbewust selbige durch Vertrag oder Vergleich losgestanden, denn es ist sein eigen, nicht seines Vaters Interesse, was darunter verkürzt worden. L. 3. §. 7.

§. 10. Der Erbe eines Minderjährigen kann als Erbe die Wiedereinsetzung in vorigen Stand in allen den Fällen verlangen, in welchen die Gesetze dem Erblasser diese Rechts-Wohlthat vergönnen. L. 3. §. 9.

§. 11. Minderjährige können von oftgedachter Rechts-Wohlthat nicht allein gegen solche Handlungen, die unmittelbar ihr Vermögen schmälern, Gebrauch machen, sondern auch gegen alle andre Handlungen, wodurch sie in Processe und Kosten verwickelt worden. L. 6.

§. 12. Bey allen Vorfällen ohne Unterschied, es sey Kauf, Societät, Darlehn oder was es wolle, sobald ein Minderjähriger dabey überlistet worden, findet

findet die Wiederherstellung statt, selbst alsdenn, wann er eigene Schulden eingehoben und selbige durchgebracht hat. L. 7. §. 1. 2.

§. 13. Hievon sind selbst gerichtliche Handlungen und Urtelssprüche nicht ausgenommen. L. 7. §. 4. L. 1. 5. C. Si adv. rem jud. L. 2. C. Si tut. vel curat.

§. 14. Eben dieß findet statt, wann der Minderjährige mit Nachtheil eine Erbschaft angetreten, wann er einen sichern Gewinn sich aus den Händen nehmen lassen, wann er einem Legat entsagt und bey einer Willkühr das Schlechtere statt des Bessern angenommen, oder das Bessere statt des Schlechtern gegeben. L. 7. §. 5. 6. 7.

§. 15. Wann Mündelgüther mittelst gerichtlichem Aufgeboth verkauft worden, und nach der Hand ein vortheilhafterer Käufer sich findet, pflegt man zwar das Wiederherstellungs-Mittel zum Besten des Mündels zuzulassen. Doch muß man dieß nicht ohne sehr erhebliche Ursachen thun, weil es sonst niemand wagen würde, Mündel-Güther zu kaufen. L. 7. §. 8.

§. 16. Wann ein Urtelsspruch gegen einen Minderjährigen ergangen ist, weil er sich unvorsichtigerweise nicht zu gehöriger Zeit mit seinen Vertheidigungs-Gründen gemeldet, so kann er Wiederherstellung suchen. L. 8.

§. 17. Eine vorsetzlich sträfliche Handlung machet den Minderjährigen der Wiederherstellung verlustig. L. 9. §. 2.

§. 18. Die Verletzung des Minderjährigen muß entweder offenbar zu Tage liegen, oder nach vorgängiger Untersuchung rechtlich ausgemittelt seyn, außer dem findet die Wiederherstellung des Alters wegen allein nicht statt. L. 11. §. 3. L. 24. §. 1.

§. 19. Wann ein Minderjähriger ein aufrichtiges, wohl überlegtes Geschäft schlüßet und in der Folge durch Zufall Schaden leidet, z. B. er erkauft zu seiner Bedürfniß ein Pferd, und das Pferd fället kurz darauf durch Zufall, so findet keine Wiederherstellung statt, denn sein Verlust liegt nicht in dem geschlossenen Geschäfte. L. 11. §. 4.

§. 20. Wann ein Minderjähriger ein Erbe angetreten, welches erweislich zur Zeit der Erbantretung vortheilhaft und ergiebig gewesen, nach der Hand aber schlecht geworden, so sind zwey Fälle zu unterscheiden: Entweder die Minderung rührt von einem bloßen unerwarteten Zufall, den kein kluger Mann befürchtet haben würde, als von Brand, Staupen, rc. her, oder der Zufall ist nicht ganz unerwartet gewesen, z. B. man hat verborgene Schulden vermuthen können und sie haben sich gefunden, ein beträchtlicher Theil des Erbes hat in Effecten von wandelbaren Werth bestanden, u. s. w. Im letztern Fall kann nach Umständen die Vernachläßigung der Vorsicht die Wiederherstellung bewürken; im erstern Fall nicht, weil der Schaden nicht von der Schwäche des Minderjährigen herrührt. L. 11. §. 5.

§. 21. Wann zwey Minderjährige mit einander schädliche Geschäfte gemacht und keiner von beyden

den etwas dabey gewonnen hat, z. B. einer hat Geld gezahlt und der andere hat es durchgebracht, so wird keine Wiederherstellung zugestanden. L. 11. §. 6.

§. 22. Die Wohlthat der Wiederherstellung kommt in einigen Fällen dem Minderjährigen allein zu gut, in andern auch seinen Bürgen, und zwar; wann der Bürge wissentlich für einen Minderjährigen Bürge worden, dann macht ihn die Wiederherstellung des Minderjährigen als Schuldners von dem Gläubiger nicht frey; er verliehrt vielmehr das Recht der Schadlosforderung für seine Bürgschaft; wann aber der Minderjährige bey dem Geschäft von seinem Gegner betrogen worden, so wird durch die Wiederherstellung sowohl der Bürge, als der Haupt-Schuldner frey. L. 13. l. 2. de fidej. minor.

§. 23. Ein Minderjähriger kann eine ihm eigenthümlich gehörige Sache bey jedem Innhaber unmittelbar absordern, wann ihm solche durch einen schädlichen Vertrag von einem Dritten aus der Hand gespielt, oder ein nutzbares Grundstück ohne Noth verkauft worden, denn die Wiederherstellung giebt ihm das Eigenthums-Recht wieder. L. 13. l. 5. §. 15. de reb. eor. qui sub tut. & cur.

§. 24. Bey Kauf und Verkauf ist nicht immer ein hoher Preiß eine Verletzung, weil der Geld-Werth steigend und fallend ist. L. 16. §. 4.

§. 25. Ein Richter kann nach Befund der Umstände die Wiederherstellung gegen seinen eigenen Rechtsspruch ertheilen. L. 16. §. 5. l. 17. 42.

§. 26.

§. 26. Wann ein Minderjähriger einen Minderjährigen beerbet, so kommt ihm die Rechtswohlthat der Wiederherstellung sowohl für seine eigene Person, als auch in so fern er in die Rechte seines Erblassers eintritt, zu statten. L. 18. §. 5. l. 19.

§. 27. Eine ausdrückliche Entsagung auf die Wiederherstellungs-Wohlthat, nach erlangter Großjährigkeit vollzogen, kann nicht zurückgenommen werden. L. 20. §. 1. l. 21.

§. 28. Wann ein Minderjähriger vermittelst der Wiederherstellung sich eines angetretenen Erbes begiebt, so bleiben alle diejenigen Handlungen bey Kräften, welche von ihm als Erben vollzogen worden sind, ohne daß er dißfalls etwas zu vertreten hat; desgleichen, wann er vermittelst der Wiederherstellung zu einer Erbschaft gelangt, muß er dasjenige genehmigen, was der Verlassenschafts-Curator nach gesetzmäßiger Ordnung gethan hat. L. 22.

§. 29. Wann ein Großjähriger einem Minderjährigen ein Geschäft aufgetragen, und letzterer selbiges schlecht ausgerichtet, fället der Schaden ganz auf den Eigner, folglich hat keine Wiederherstellung statt. Hat ein Großjähriger den Auftrag eines Minderjährigen mit Schaden vollzogen, so muß sich das Mündel an seinen Geschäftsträger halten, und nur dann, wann dieser nicht schadlos stellen kann, steht ihm das Wiederherstellungs-Gesuch offen. L. 23.

§. 30. Wann ein Minderjähriger ohne Auftrag sich fremden Geschäften eines Großjährigen unterzieht,

terzieht, und Schaden macht, so kann und muß er entweder gegen seine Handlungen Wiederherstellung suchen, oder den Eigner vertreten. L. 24.

§. 31. Hat ein Minderjähriger aus Leichtsinn sein Erbrecht fahren lassen, und ein Folge-Erbe hat sich der Erbschaft unterzogen, selbige berichtigt, und durch Verträge oder Vergleiche eine reine Geldmasse als Erbe erübrigt, so kann der Minderjährige nicht, vielweniger dessen Erbe, diese Baarschaft vermittelst der Wiederherstellungs-Wohlthat erobern, denn der Erbschafts-Zustand ist nicht mehr derselbe. L. 24. §. 2.

§. 32. Bey allen Geschäften, wo man die Wiederherstellung zuläßt, muß der Wiederhergestellte Minderjährige dem gegenseitigen Theilhaber alles dasjenige zurückstellen, was durch das aufgehobene Geschäft in sein Vermögen übergangen; z. B. ein Guth mit allem eingehobenen Ertrag, den Gewinst von aller Art bey andern Gegenständen ꝛc. denn das Gesetz will nicht daß er gewinnen, sondern nur, daß er gegen Schaden gedeckt seyn soll, und darum ist auch eine Ausnahme bey gezahltem und leichtsinnig verschwendeten Gelde. Im übrigen, da dieses bey jedem Fall auf Thatsachen beruhet, so muß vorzüglich eine gründliche Untersuchung des Richters klar machen, was hin und her zurück zu stellen sey oder nicht? L. 24. §. 4. 5. l. un. C. de reputationibus etc.

§. 33. Ein Jüngling, der ein Wiederherstellungs-Gesuch anzubringen gedenket, muß solches

entwe-

entweder persönlich oder durch einen speciell Bevollmächtigten thun; auf den Grund einer generalen Vollmacht wird das Gesuch nicht angenommen. L. 25.

§. 34. Wann ein Gläubiger einem Minderjährigen Geld vorgelehnet hat, so sind drey Fälle: Einmahl, daß es der Minderjährige nützlich angelegt; dann muß der Gläubiger bezahlt werden. Zweytens, daß er es unsicher ausgelehnt; dann muß der Minderjährige seinem Gläubiger das Recht an seine Schuldner abtreten. Drittens, daß er es leichtsinnig verschwendet; dann verliehrt der Gläubiger sein Recht ganz. L. 27. §. 1. l. 40.

§. 35. So auch, wann ein Jüngling von erborgtem Gelde ein Grundstück höher als der wahre Werth ist, erkauft, dann muß der Verkäufer das Guth zurücknehmen und dem Gläubiger das empfangene Geld zurückzahlen, dadurch kommt jeder zu dem Seinigen wieder. In diesem sowohl als in dem ähnlichen Fall, daß der Jüngling aus eignem Vermögen zu theuer gekauft, ist noch zu bemerken, daß der Verkäufer die erhobene Kaufsumme nebst landüblichen Zinsen, und der Jüngling das Grundstück mit allem erhobenen und nützlich angewendeten Ertrag zurückstellet. L. 27. §. 1.

§. 36. Wann ein Minderjähriger Jüngling ohne bewegende Ursache eine richtige Schuld geschenkt, oder einen Bürgen der Bürgschaft entlassen, oder ein Pfand herausgegeben, oder einen unsichern Schuldner statt eines sichern, oder eine gemeine

Schuld-

Schuld-Versicherung statt einer privilegirten angenommen, so stehet ihm in allen diesen Fällen der Weg zur Wiederherstellung offen. L. 27. §. 2. 3.

§. 37. Wann einem Minderjährigen mittelst der Wiederherstellung Ansprüche an seinen Vormund wiedergegeben worden, so folget daraus nicht, daß die beygelegten Ansprüche des Vormundes an das Mündel auch wiederum gerüget werden können. L. 28. S. 27. Anm.

§. 38. Der Beyfall des Vaters macht eine schädliche Handlung des minderjährigen Sohnes nicht gültig, sondern selbige bleibt dennoch der Wiederherstellung ausgesetzt. L. 29.

§. 39. Es fragte sich: ob ein Rechtsspruch ganz aufgehoben werden müsse, wann gegen einen Artikel desselben die Wiederherstellung eines Minderjährigen gesucht und bewilliget worden? Modestin war der Meinung: daß, wann der aufgehobene Artikel mit dem übrigen Innhalt des Rechtsspruchs nicht in einer wesentlichen Verbindung stände, billig die Aufhebung des Ganzen nicht gefordert werden könne. Diese Meynung hat Gesetzkraft erhalten. L. 29. §. 1.

§. 40. Wann ein Kind gegen die Antretung der väterlichen Verlassenschaft Wiederherstellung sucht, so müssen die Gläubiger des Vaters dagegen gehört werden. L. 29. §. 2.

§. 41. Wann ein Minderjähriger, der Behufs der Wiederherstellung seiner Rechte Klage erhoben, mittler Zeit großjährig wird, und sodann durch

Thathandlungen das angefochtene Geschäft billigt, z. B. aus einem angefochtenen Testament ein Legat begehrt, so wird die Klage als aufgehoben geachtet. L. 30.

S. 28. Anm. §. 42. Gläubiger, welche vor der Wiederherstellung des Erben bezahlt worden, behalten ihr Geld, ohne darüber von andern Gläubigern angefertigt werden zu können. L. 31.

§. 43. Hat ein Minderjähriger gefährlicher Weise ein glaubwürdig Zeugnis erschlichen, daß er großjährig sey, und auf dessen Vorzeigung als Großjährig Gelder eingehoben und durchgebracht, so ist der Zahler ein vor allemahl frey. In Ansehung des Curators eines Minderjährigen ist in Erwägung zu ziehen; ob er gewust, daß das erschlichene Zeugniß falsch, und also die Gelderhebung nicht gesetzmäßig sey? oder ob er selbst hintergangen worden, und sich nicht als Curator eingemischt habe? Im ersten Fall ist der Curator zur Vertretung gehalten, weil er die Zahlung hätte hindern sollen; im zweyten Fall aber ist er so wohl als der Schuldner, welcher gezahlt hat, Vertretungs frey, denn die Gesetze unterstützen nie den Betrüger. L. 32. l. 2. C. Si minor etc.

§. 44. Ein Compromiß eines Minderjährigen kann auf dessen Verlangen wieder aufgehoben werden, wann es auch mit Beyfall des Vormundes geschlossen worden. L. 34.

§. 45. Wann bey einem Verkauf an den Meistbiethenden ein Minderjähriger zu seinem Nachtheil

theil die käufliche Sache sich aus der Hand gehen lassen, weil er überbothen worden, kann er Wiederherstellung suchen; er muß aber die Summe des höhern Geboths bezahlen. L. 35.

§. 46. Gegen die Verabsäumung einer Injurienklage, findet keine Wiederherstellung statt. L. 37.

§. 47. Auch nicht in Ansehung derer, von einem Minderjährigen begangenen Verbrechen; doch kann der Richter nach Umständen in Rücksicht des Alters die Strafe mildern. L. 37. §. 1.

§. 48. Ein Guths-Besitzer verkaufte sein Landguth; die Zahlung der Kaufgelder wurde in drey bestimmten Terminen versprochen, und die ausdrückliche Bedingung beygefügt, daß der ganze Kauf zurückgehen sollte, wann die Zahlung nicht mit dem Tage erfolgte. Zwischen dem ersten und zweyten Zahlungstermin starb der Käufer, hinterlies eine minderjährige Tochter, und ihre Vormünder verabsäumten die Zahlung, ohnerachtet der Verkäufer sie daran erinnert hatte. Nach Jahr und Tag schloß der Verkäufer mit einem andern Käufer. Die Tochter des ersten Käufers suchte dagegen Wiederherstellung ihrer Rechte, und wurde abgewiesen, welches um so billiger schien, da der Kauf-Contrakt von dem Vater und nicht von der Tochter geschlossen worden. Es wurde aber durch einen Ausspruch von Hofe die gesuchte Wiederherstellung zugestanden; weil der verabsäumte Zahlungstermin in die Zeit der Minderjährigkeit gefallen. L. 38.

§. 49. Wann jemand ein Grundstück von denen rechtmäßigen Curatoren eines Minderjährigen erkauft, besessen und ansehnlich verbessert hat, so kann der Minderjährige gegen den Kauf die Wiederherstellung nicht anders erlangen, als wenn er außer dem Kaufgelde alle wirthsschaftsmäßig verwendete Kosten vergütet. L. 39. §. 1.

§. 50. Wann ein Minderjähriger aus Uebereilung ein Grundstück aus dem väterlichen Erbe zu Tilgung väterlicher Schulden an Zahlungsstatt hingegeben, so kann er selbiges durch das Wiederherstellungsmittel zurück bekommen; doch müssen die Zinnsen der Schuld und der eingehobene Ertrag gegen einander berechnet werden. L. 40. §. 1.

§. 51. Die Gesetze wollen nicht, daß alle Handlungen minderjähriger Personen durch Wiederherstellung ihrer Rechte sollen umgestoßen werden können; sondern blos diejenigen, wobey sich nach vorgängiger Untersuchung findet, daß der Unmündige überlistet, aus Schwäche der Verstandes-Kräfte sein Vermögen verringert oder sich einer schädlichen Verbindlichkeit unterzogen. L. 44.

§. 52. Auch alsdenn, wann ein Vormund aufrichtiger Weise drängender Schulden halber das Grundstück seines Mündels verkauft, kann die Wiederherstellung vorkommenden Umständen nach bewilliget werden; denn die Rechtschaffenheit des Vormundes kann dem Mündel nicht zum Nachtheil gereichen. L. 47. 49.

§. 53.

§. 53. Wann ein Grundstück verkauft worden, woran zum Theil ein Großjähriger, zum Theil ein Minderjähriger ein Eigenthumsrecht gehabt, und der Minderjährige gegen den Verkauf in seine S. 29.
Rechte wiederhergestellet wird, so kann der Käufer, Anm.
wann er will, von dem ganzen Kauf abgehen, weil er blos in Rücksicht auf das Ganze den Kauf geschlossen. L. 47. §. 1.

§. 54. Wann die Wiederherstellung blos eine Bürgschaft zum Gegenstande hat, so bleiben die Verbindlichkeiten der Haupt-Personen unter sich in ihrer unveränderten Gültigkeit. L. 48.

§. 55. Ein Verkehr, wodurch ein Minderjähriger erweislich in Schaden gesetzt worden, kann aufgehoben werden, wann auch sein Gegentheil nicht betrüglich dabey gehandelt. L. 5. C. de in integr. restit. min.

§. 56. Wann das Geschäfte eines Minderjährigen im Wesentlichen des Schadens oder Nutzens Gründe zur Wiederherstellung giebt, so ist darauf nicht zu achten, ob die Vormünder solches gebilligt, und ob es gerichtlich oder außergerichtlich geschlossen worden. L. 2. C. Si tut. vel cur. interv.

§. 57. Kinder werden gegen ihre Eltern mit S. 30.
dem Wiederherstellungsgesuch nicht gehört, weil Anm.
solches der schuldigen Ehrerbiethung zuwider seyn würde. L. 2. C. qui et adv. quos etc.

§. 58. Das Wiederherstellungsgesuch, was S. 31.
sich auf die Minderjährigkeit gründet, muß binnen 4 Anm.

Jahren von Zeit der erlangten Großjährigkeit, bey Verlust desselben, angebracht werden. L. 7. C. de tempor. in integr. restit.

§. 59. Wann ein Minderjähriger die eingeschrittene Verbindlichkeit zu halten, eydlich zugesagt
S. 32. hat, findet, nach römischem Recht, keine Wieder-
Anm. herstellung dagegen statt. Auth. Sacr. Tab. L. 1. C. Si adv. vendit.

Fünftes Kapitel.

Von Verlust der Freyheit, der bürgerlichen oder Familien-Rechte.

Hat nicht Anwendung.

Sechstes Kapitel.

Von denen Ursachen, aus welchen Großjährige Wiederherstellung ihrer Rechte erlangen können.

§. 1.

Die Gesetze haben auch noch den Fall vorgesehen, daß jemand durch seine Abwesenheit öffentlicher Geschäfte, oder eines andern nicht abzuwendenden Zwangs halber etwas von seinen Rechten versäumen könne, ingleichen, daß solche Abwesenheit hindern könne, gegen den Abwesenden Recht zu suchen.

suchen. Sie sind also darauf bedacht gewesen, durch die Wiederherstellungs-Wohlthat auch alsdenn die Billigkeit beyzubehalten und zu hindern, daß eine dergleichen Abwesenheit jemand zur Ungebühr, zum Schaden oder Nachtheil gereiche. L. 1.

§. 2. Die Abwesenheit muß eine erhebliche Ursache haben, wann sie einem Abwesenden angerechnet werden soll, z. B. Staats-Aufträge, unwidersprechlichen Zwang, oder eine gegründete Furcht für Lebens- oder Leibes-Gefahr. L. 3.

§. 3. Wer in öffentlichen Geschäften abwesend ist, hat Anspruch auf das Gesuch der Wiederherstellung; aber wann er ohne Noth, oder aus erdichteten Ursachen in übler Absicht seine Abwesenheit verlängert, so fället selbiger hinweg. L. 4.

§. 4. Alle Art von Gefangenschaft, es sey bey Feinden des Landes, bey Räubern oder unter einer andern überlegenen Gewalt, giebt Befugnis zu oftbenannter Rechts-Wohlthat. L. 9. 14.

§. 5. Wer vor der Zeit der Abwesenheit und nach der Wiederkunft Muße gehabt hat, den Verlust seiner Rechte zu hindern, und solches aus Nachlässigkeit nicht gethan hat, ist zu dem Wiederherstellungsmittel nicht zuzulassen. Doch muß der Richter in vorkommendem Fall einen ganz kurzen Zeitraum, welcher unter Besorgung einer Wohnung, Auspacken, Aufsuchung eines Rechtsfreundes rc. nothwendig verstrichen, nicht anrechnen. L. 15. 16.

§. 6. Die Abwesenheit schützt auch nur in Fällen, wo jemand Verlust des Seinigen zu vermei-

den sucht, nicht aber, wo er nach Gewinn mit dem Schaden eines andern trachtet. Z. B. bey dem Verjährungs-Recht, wann die Zeit des Besitzes durch die Abwesenheit unterbrochen worden. L. 18. 19.

§. 7. Sollte jemand einen andern durch seine Abwesenheit an seinen Rechten verkürzt haben, so findet auch umgekehrt die Wiederherstellung statt. L. 21.

§. 8. In Fällen, wo die Gesetze gewisse präjudicirliche Zeitfristen zu Verfolgung eines Rechts bestimmt haben, werden die gewöhnlichen Feyertage wie andre gemeine Tage gerechnet; außerordentlich ausgeschriebene Feyerlichkeiten hingegen, welche einen Stillestand der Rechtspflege verursachen, können zu Wiederherstellung der Rechte Stoff geben, weil solche niemand voraussehen kann. L. 26. §. 7.

§. 9. Die Fälle, in welchen diese Rechtswohlthat zuzulassen ist, sind nicht alle besonders im
S. 33. Anm. Gesetz anzugeben möglich. Ein redlicher Richter muß sich in ähnlichen Fällen nach der aus denen Umständen hervorleuchtenden Billigkeit zu nehmen wissen. L. 26.

§. 10. Verlust eines sichern Gewinstes verdient eben so gut Rücksicht, als Verlust eines würklich besessenen Guthes, wann nur kein Dritter darunter leidet. L. 27.

§. 11. Amtspflichten und ihre Erfüllung müssen dem Beamten in seinen Güthern nicht Nachtheil bringen. L. 29.

Sieben-

Siebentes Kapitel.

Von gefährlichen Veränderungen des Gerichts-Zwanges.

§. 1.

Es ist Endzweck einer guten Gesetzgebung, auf alle Weise vorzubeugen, daß niemand die Lage meines Vermögens und meiner Rechte durch Chicane verschlimmern könne. So was kann geschehen, wann die Person meines Gegners geändert wird, und daher ist zur Regel gemacht worden, daß wer ein Guth, worauf ich Anspruch habe, einem Dritten in die Hände spielt, um die Ausführung meiner Rechte daran beschwerlicher zu machen, mich für dasjenige schadlos halten muß, was ich dabey verliehre. L. 1.

§. 2. Diese Regel findet Anwehr, wann der Dritte unter einen auswärtigen Gerichtszwang gehört, oder durch mächtiges Ansehen in dem Proceß Uebergewicht geben kann. L. 1. 2.

§. 3. Wer aus Liebe zum Frieden und Abscheu vor Rechtshändeln eine streitige Sache einem Dritten mit seinem Schaden überlässet, ist nicht zu tadeln, folglich auch zu keiner Vertretung verbunden. L. 4. §. 1.

§. 4. Eben so wenig verschränken die Gesetze die testamentarische Verordnungen über eine streitige Sache. L. 8. §. 3.

§. 5. Wegen einer gefährlicher Weise verkauften Sache kann man nach Willkühr seine An-

sprüche gegen den Käufer oder Verkäufer zur Klage bringen. L. 1. Cod. h. t.

§. 6. Wer aus Chicane seine Ansprüche an einen Großen überträgt, wird seiner Rechte verlustig. L. 2. Cod. an liceat potent.

Achtes Kapitel.

Von Schieds-Richtern.

§. 1.

Ein von strittigen Partheyen, mittelst Vertrag, welchem der Name Compromiß beygelegt zu werden pflegt, gewähltes Schieds-Gericht muß Aehnlichkeit mit denen öffentlichen Gerichtsstellen haben, so wie es mit diesem einerley Endzweck, die Beendigung der Rechts-Händel, hat. L. 1.

§. 2. Es kann niemand gezwungen werden, das Geschäft eines Schieds-Richters wider Willen über sich zu nehmen; allein wer es einmal über sich genommen hat, der muß auch durch würklich redliche Entscheidung dem in ihn gesetzten Zutrauen Genüge leisten; denn es würde höchst unbillig seyn, wann dem Schieds-Richter frey stünde, aus Eigennutz, Partheylichkeit, oder sonstigen Nebenabsichten sich von der unentschiedenen Sache los zu machen, nachdem er hinter die ganze Lage derselben und ihre geheimsten Umstände gekommen. L. 3.

§. 3. Wann die streitenden Partheyen aus Unbestand den gewählten Schieds-Richter vor Austrag der Sache verlassen und einen andern aufsuchen,

chen, dann aber wiederkommen und Entscheidung verlangen, ist er nicht schuldig, Urtel zu fällen, weil eine solche Behandlung beleidigend ist. L. 11.

§. 4. Das Geschäft eines Schieds-Richters ist, Untersuchen und Endurtel sprechen: untersuchen und rathen allein macht keinen Schieds-Richter. L. 13. §. 2.

§. 5. Wann das gewählte Schieds-Gericht aus mehreren Personen besteht, so können nur alle gemeinschaftlich Recht sprechen. L. 17. §. 2.

§. 6. Es ist nicht rathsam, bey einem Compromiß zwey Personen, oder überhaupt in gleichen Zahlen, als Schieds-Richter zu bestimmen; denn, wann sie in ihren Meinungen gleich getheilet, und hartnäckigt sind, so ist auf keinen Schluß zu kommen. Ein dergleichen Compromiß ist auf diesen Fall ungültig, es wäre denn, daß die Partheyen hierzu noch einen Obmann ernannt hätten. L. 17. §. 5. 6.

§. 7. Wann das Schieds-Gericht aus drey Personen besteht, so schlüsset zwar die einstimmige Meinung zweyer gegen den Dritten; allein die Entscheidung muß in Gegenwart des Dritten überlegt und gefaßt worden seyn, denn aus dem Compromiß folgt, daß ein jedweder sein rechtlich Gutachten geben soll, und das Gutachten des Abwesenden könnte leicht einen der beyden Anwesenden zu einer andern Meinung umgestimmt haben. L. 17. 18.

§. 8. Ein Schieds-Richter kann seinen einmahl gethanen Ausspruch nicht abändern, wann er auch einen Irrthum begangen haben sollte, denn sein

Auftrag hat ein Ende, sobald er entschieden hat. L. 19. 20.

§. 9. Es verstehet sich jedoch, daß, wann dem Schieds-Gericht mehrere Streit-Punkte zur Entscheidung vorgelegt worden sind, nicht der Ausspruch über einen einzigen, sondern der Ausspruch über alle Punkte, sein Geschäft beendigt. L. 19.

§. 10. Der Schieds-Richter ist schuldig, seinen Ausspruch deutlich, bestimmt und vollständig zu fassen, sonst ist seine Pflicht nicht erfüllt. L. 21. §. 3.

§. 11. Die Partheyen müssen sich den Ausspruch des Schieds-Richters gefallen lassen, wann selbiger auch einem oder dem andern unbillig schiene, S. 34. Anm. weil ihr Compromiß von ihrem freyen Willen abhing. L. 27. §. 2.

§. 12. Wann die Partheyen sich unter einer gewissen Strafe verpflichten, dem Schiedsrichterlichen Urtheil Folge zu leisten, so ist unverwehrt, die Strafe höher oder niedriger zu bestimmen, als der Werth des streitigen Gegenstandes beträgt. L. 32.

§. 13. Streitigkeiten über ein Verbrechen, können durch kein Compromiß zur Entscheidung eines Schieds-Richters gebracht werden, weil solche nicht innerhalb denen Gränzen des Privat-Rechts liegen. L. 32. §. 6.

§. 14. Geburts-Rechte, Familien- und andre den persönlichen Stand betreffende Rechte sind, ihres wichtigen Einflusses in die Verfassung der bür-

ger-

gerlichen Gesellschaft wegen, der Entscheidung von Schieds-Richtern nicht zu unterwerfen. L. 32. §. 7.

§. 15. Wann zufällige Veränderungen der Umstände veranlassen, daß der gewählte Schieds-Richter an dem Interesse der Partheyen Theil bekommt, oder sonst erweislich Hang auf eine Seite zeigt, kann man das Compromiß ungestraft wiederruffen. L. 32. §. 10. 14.

§. 16. Ein Schieds-Richter ist genau an die Bestimmungen des Compromisses gebunden, er muß selbiges vollständig vollziehen, er darf es aber nicht überschreiten, noch sonst davon abweichen. L. 25. 32. §. 15. l. 33.

§. 17. Wann strittige Rechte oder Verbindlichkeiten mehrere Personen gemeinschaftlich angehen, oder mehreren Personen gemeinschaftlich obliegen, und eine aus ihnen ohne Beytritt der übrigen den Streit einem Schieds-Richter unterwirft, so wird durch den Ausspruch desselben in Ansehung der übrigen nichts entschieden, sondern sie können ihre Rechte beliebig verfolgen, ohne sich an das Compromiß zu kehren. L. 34.

§. 18. Der Fiscus hat auf die, vermöge des Compromisses, verwirkte Strafe niemahlen ein Recht. L. 42.

§. 19. Wann streitige Partheyen ein Compromiß dahin fassen; daß ein Schieds-Gericht alle ihre dermahlen habende Forderungen nnd Gegenforderungen abthun soll, bey der Vollziehung des Auf-

trages

trages aber nicht alle Punkte angebracht werden, und nach Beendigung desselben, über die weggelassene Punkte Klage erhoben wird, so sind zwey Fälle: Entweder der Kläger hat in vorsetzlich schlimmer Absicht diese Punkte stillschweigend übergangen, oder blos aus Vergessenheit. In beyden Fällen findet seine Klage zwar statt, doch verfället er im ersten Fall in die Strafe des Compromisses. L. 43.

§. 20. Ein Schieds-Richter kann das übernommene Richter-Amt ohne Vorbewust und Willen sämtlicher Partheyen keinem Dritten übertragen, weil das Zutrauen blos persönlich ist. L. 45.

§. 21. Der Lauf einer Verjährung wird durch das Compromiß auf ein Schieds-Gericht eben so gut unterbrochen, als durch eine Klage bey denen öffentlichen Gerichten. L. 5. §. 1. Cod. h. t.

§. 22. Frauenspersonen können nicht zu Schieds-Richtern gewählt werden. L. ult. C. eod.

Neuntes Kapitel.

Von Schiffern, Gastwirthen und Schänken.

§. 1.

Schiffer, Gastwirthe und Schänken müssen für diejenige Sachen haften, welche ein bey ihnen eingetretener Fremder zur Verwahrung übergiebt. L. 1.

§. 2.

§. 2. Es stehet einem Gastwirth frey, wen er beherbergen will oder nicht. L. §. 1. S. 35. Anm.

§. 3. Was in diesem Kapitel von Schiffern festgesetzt wird, gehet nicht auf alle und jede Schifsleute, sondern blos auf den Schifs-Patron. L. 1. §. 2.

§. 4. Wann der Schifs-Patron jemanden ausdrücklich zur Aufsicht über die eingeschiften Sachen gesetzt hat, so ist er verbunden, für dessen Schuld und Verwahrlosung zu haften. L. 1. §. 3.

§. 5. Eben so müssen Gastwirthe für ihre zur Aufwartung angestelten Leute haften. L. 1. §. 5.

§. 6. Der Schiffer sowohl, als der Gastwirth müssen für die ins Schiff oder das angewiesene Quartier eingebrachte Sachen haften, wann selbige auch nicht besonders bey der Uebergabe nachgewiesen worden. L. 1. §. 8. l. 2.

§. 7. Wann am Ufer ein besonderer Lager-Platz für die Schiffsladung da ist, so geht die Vertretungs-Pflicht des Schiffs-Patrons sogleich an, als die Sachen auf den Platz gekommen. L. 3.

§. 8. Bey dieser Vertretungs-Pflicht macht es gar keinen Unterschied, ob der Schiffs-Patron an dem gemachten Schaden Schuld habe oder nicht, die Vertretung findet immer statt: blos übermächtige Gewalt, als Schifbruch, Sturm und Seeraub machen Ausnahme. L. 3. §. 1.

§. 9. Der Schiffer und Gastwirth hat allemahl stillschweigend die Pflicht, das Eigenthum der ein-

eingetretenen Fremden zu bewahren, ohngeachtet jener nur eigentlich für die Fahrt, und dieser für Quartier und dergleichen bezahlt wird. L. 5.

§. 10. Der Schiffer und Wirth muß für allen Schaden stehen, der durch seine Familie und Dienstbothen gemacht wird; doch nur in sofern, als sie im Schiff, oder in denen Bewirthungs-Anstalten Schaden zu machen sich gelüsten lassen. L. 7.

§. 11. Wann der Schiffer oder Wirth bey der Aufnahme ins Schiff oder Quartier, denen Fremden ausdrücklich angedeutet hat, daß sie ihre Sachen selbst in Acht zu nehmen haben, so ist er von Vertretungs-Ansprüchen frey. L. 7.

Anmer-

Anmerkungen,

Erläuterungen und Zusätze.

Toutes les fois qu'il est question de raison les hommes rentrent dans le droit de la nature et reprennent leur premiere egalité.

ROUSSEAU.

1. Anmerkung.

Die Verfasser der römischen Pandecten haben ihr Werk mit Bestimmung eines Begrifs von Recht und Gerechtigkeit überhaupt angefangen. Dieses giebt mir Gelegenheit zu bemerken, daß billig in einem Volks-Codex, so wie in allen andern Lehr- und Unterrichts-Büchern, bey jeder Materie ein richtiger Haupt-Begrif angegeben werden sollte. Geschieht dieses nicht, so muß es schlechterdings sehr oft an deutlicher Erkäntniß der Sätze, welche vorgetragen werden, fehlen. Doch müssen diese Begriffe in einem Volks-Codex von denen oft ängstlich gezwungenen wissenschaftlichen Definitionen sich unterscheiden, mehr populär, mehr faßlich seyn, nur der Sache selbst ähnlich und treu. I. B. I. Kap.

Es fragt sich: ob letzteres von dem angegebenen Begrif des Rechts gesagt werden könne? ich glaube: ja. Warum?

Wann ich den gemeinsten Mann in einem gegebenen Fall des Rechts belehren will, so habe ich aus der Erfahrung, daß solches auf zweyerley Wei-

se geschieht. Entweder, er fragt blos um Belehrung; so zeige ich ihm aus der Natur der Sache, was für ihn das Beste zu thun sey; was wesentlich gut sey. Oder er irret, und ich will ihn seines Irrthums belehren; so decke ich ihm das Vorurtheil auf; ich sage ihm: Freund! setze dich an die Stelle deines Gegners; betrachte und erwäge alle Umstände; sage mir dann: könntest du, würdest du dein Verlangen für billig erkennen, wann du an dieser Stelle wärest? So führe ich ihn zuverläßig, wann ich mich in seine Sphäre herablasse, durch die Erkäntniß dessen, was in dem gegebenen Fall wesentlich gut und billig ist, zur Erkäntniß des Rechts.

Mit dem Philosoph werde ich zuverläßig noch leichter fertig. Wann z. B. Henning in den feinesten abgezogenen Begriffen von der einzigen Urkraft ausgeht, die daraus folgende Harmonie aller Theile des Erschaffenen entwickelt, und endlich in einer wissenschaftlichen Sprache sagt: Wer sich angelegen seyn lässet, immer die gesammte Ordnung zu unterhalten, allen Fällen vorzubeugen, wodurch dieselbe unterbrochen werden würde, und seine Handlungen nicht durch eigene Ideen, sondern immer durch gesammt Ordnung bestimmt, der ist gerecht: wer einzele Fälle auf Kosten der gesammt Ordnung bestimmt, ist ungerecht; so sagt er blos mit andern Worten und tiefer gedacht; alles wesentlich gute und billige ist nützlich und recht. In der Art schlüsset Socrates: was rühmlich ist, ist auch gut; was

gut

gut ist, ist auch nützlich; was gerecht ist, ist also nützlich, im ersten Alkibiades des Plato.

Quod necessario, quod studio pacis, quod sui conseruandi causa fit, recte fit; sagt Hobbes. de ciue L. 3. §. 27.

Ich werde es versuchen, die Begriffe an denenjenigen Stellen, wo ich sie in dem römischen Recht vermisse, in meinen Anmerkungen anzugeben. Sollte ich hier und da in Fehler verfallen, so bitte ich um Nachsicht und Verbesserung. Es ist schwer, allgemeine rechtliche Begriffe fest zu setzen, weil die unendliche Mannigfaltigkeit ähnlicher Fälle leicht Stoff zu Ausstellung und Tadel geben kann, sagt L. 202. ff. de R. I.

2. Anmerkung.

Der in diesem Satz vorgetragene Gedanke lieget ganz unwidersprechlich in folgenden Worten des 9. und 11. Gesetzes: quod naturalis ratio inter omnes homines constituit, id apud omnes peraeque custoditur; quod semper aequum et bonum est, Jus dicitur. Der Satz ist der Vernunft vollkommen angemessen, und eine wichtige Regel vor diejenigen, welche Gesetze in Vorschlag bringen. Man erschrikt daher, wann man als Gesetz vorgeschrieben findet: Wann ohne schriftliche Versicherung ein Gläubiger Gelder ausgeliehen, ein Käufer für erhandelte Waaren Kaufgelder gezahlt, eine Herrschaft auf die bey Handwerksleuten bestellte Arbeit Angeld gegeben, I. B. I. Kap.

das Darlehn aber nicht wiederbezahlt, oder die Waare und Arbeit nicht geliefert wird, so können sie weder das Darlehn, noch die Waare und Arbeit, noch die darauf gezahlten Gelder zurückfordern; vielmehr ist der Gläubiger, wann er sich über das Darlehn ein Unterpfand geben lassen, solches dem vindicirenden Schuldner unentgeldlich heraus zu geben schuldig.

Ganz etwas anders ist es, wann man nach der Französischen Gerichts-Ordnung über die Existenz eines Contracts, dessen Gegenstand die Summe von 100 Livres übersteigt, unter gewissen Einschränkungen, keinen andern als schriftlichen Beweiß animt. Die Frage: was wird zu einem gerichtlichen Beweiß erfordert? kann willkührlich bestimmt werden, das Gesetz vernichtet nicht Rechte und Verbindlichkeiten. Non deficit jus, sed probatio. Aber jenes Gesetz, nach seiner wörtlichen Fassung, vernichtet Rechte und Pflichten, und nöthiget einen Richter, ohne Ahndung von einem schaamlosen Schuldner sich sagen zu lassen: ich bin von rechtswegen schuldig, aber ich bezahle nicht; das Gesetz schützt mich. So etwas ist unerträglich.

Ordonnance de Moulin art: 54.

3. Anmerkung.

II. B. I. Kap.

Die römischen Gesetze liefern zu der Materie über die Gerichtsbarkeit und den Gerichtszwang sehr wenige Regeln, und doch ist diese Materie eine von denen wichtigsten Gegenständen der Gesetzgebung.

Es

Es ist nichts betrübter und der Ordnung nachtheiliger, als Verwirrung der Instanzien. Die rechtliche Hülfe, der obrigkeitliche Schutz, welchen jeder Bürger zu fordern hat, wird durch nichts so sehr erschwert, als wann in einem gegebenen Fall der Hülfsbedürftige nicht sofort weiß, bey wem er Hülfe zu fordern hat, oder von Herodes zu Pilatus gewiesen wird. Der Coccejanische Plan in der Preußischen Gesetzgebung zeichnet sich in diesem Stück mit einer besonders edlen Simplicität aus. Der Gang von dem geringsten Patrimonial-Gericht bis an die Stufen des Thrones hat drey Absätze, und nichts kann noch darf übersprungen werden. So lange der Fürst bey der erhabenen Maxime bleibt, die derselbe so oft geäußert hat: Ich greife dem Lauf der Justiz nicht durch Machtsprüche ein; solange wird nicht leicht Ungerechtigkeit sich verbreiten können. Die Gränzen des Cammeral- und Militär-Faches gegen das Justiz-Fach sind in Ansehung des Mein und Dein mit vieler Genauigkeit bestimmt. Eine beständige Jurisdictions-Commißion kann überdieß zu Hülfe genommen werden, wo Zweifel übrig bleibt oder Eingriffe versucht werden wollen. Kurz, diese Einrichtung ist Muster, und wehe! wann selbige erschüttert werden sollte.

Indeß gehört die umständliche Abhandlung dieser Materie nicht in einen Volks-Codex. Die Einrichtung der Jurisdictions-Verfassung wird von der Staats-Verfassung geordnet; die Jurisdictions-Verfassung ordnet das rechtliche Verfahren. Ei-

nes und das andere muß der Rechtsgelehrte kennen. Das Volk braucht nur den nächsten Vorgesetzten aus der Klasse der Rechtsgelehrten zu kennen. An diesen muß es sich halten. Dieser ist verpflichtet, seine Untergebenen weiter zu führen, nachdem es die Umstände erfordern. Der Privatmann wird fast immer unruhiger Kopf und Chicaneur, sobald er zu viel von der Proceß-Ordnung und Verfassung der Gerichtshöfe weiß.

4. Anmerkung.

II. B. II. Kap. Es ist eine bekannte Sache, daß zur Zeit kein richterlich Amt mehr mit der gesetzgebenden Gewalt verbunden ist, wie zur Zeit der römischen Prätoren. Man hat sogar die unter dem Feudalsystem, mit der patrimonial Gerichtsbarkeit wichtiger Vasallen verknüpfte gesetzgebende Gewalt, welche so mancherley verschiedene statutarische Gesetze hervorgebracht, mit dem Feudal-System selbst gestürzt und alle gesetzgebende Macht in die Hände des Landes-Fürsten zurückgezogen. Eine natürliche Folge ist es sonach, daß gegenwärtiges Kapitel nach römischem Sinn keine Anwendung haben kann.

Jedennoch ziehen gemeiniglich die Rechtsgelehrten das Recht der Wiedervergeltung von Parthey gegen Parthey unter dieses Kapitel. Allein, ich halte weder vor schicklich, noch rathsam, von dem Wiedervergeltungs-Recht etwas in einen Volks-Codex einflüßen zu lassen, oder überhaupt eini-

einigen Gebrauch davon unter Bürgern, die einen und eben denselben Landes-Fürsten haben, zu gestatten.

Es ist nicht zu läugnen, daß die Menge und Verschiedenheit der statutarischen Gesetze in manchem Fall nicht unbillige Gelegenheit darbiethet, zu Ausübung des Wiedervergeltungs-Rechts sich verleiten zu lassen. Schlesien liefert dergleichen Beyspiele. Man findet daselbst in einem Umfang von wenigen Meilen, unter Leuten, die im genauen Verkehr leben, und hin und her sich durch Ehen verbinden, dreyerley sehr verschiedene statutarische Verordnungen im Gebrauch:

1. Das Bolkonische Statut von 1344.
2. Das Wenzeslaische Privilegium von 1416.
3. Das Casparische Statut von 1567.

Das erstere Statut begünstigt das Erbrecht der Eheleute dahin, daß, wann beyde zusammen Jahr und Tag in rechtmäßiger Ehe gelebt, das sämmtliche zusammengebrachte Guth in die Hand des überlebenden Gatten fället, wann keine ehelichen Kinder vorhanden.

Das Wenzeslaische Kirchen-Recht begünstiget in dem gegebenen Fall das Erbrecht der Verwandten zum Nachtheil des überlebenden Ehegatten, und ruft sie zur Erbfolge mit Ausschlüssung desselben.

Das Caspariſche Statut nimmt einen Mittelweg; es läſſet dem überlebenden Gatten den Beſitz und Genuß des Vermögens nach Abzug des Pflichttheils, wann Eltern vorhanden, ſo lange derſelbe nicht zur zweyten Ehe ſchreitet, u. ſ. w.

Geſetzt nun: Ein Mann unter dem Wenzeslaiſchen Kirchen-Recht geſeſſen, hätte einen Sohn und eine Tochter. Er verheyrathete letztere unter Ausſtattung und Mitgift an einen Mann unter dem Volkoniſchen Statut geſeſſen, und ſie verſtürbe nach Jahr und Tag ohne lebende Kinder, ſo würde der Schwiegerſohn Ausſtattung und Mitgift gewinnen. Geſetzt ferner: Sein Sohn habe die Schweſter ſeines Schwagers geehlicht, dieſe verſtürbe ebenfalls unter gleichen Umſtänden, ſo wären ihre Eltern oder Verwandte befugt, Erbe von ihr zu fordern, weil die Geſetze des Wohnorts das Erbrecht beſtimmen.

Es macht alſo die Verſchiedenheit der Geſetze in zwey gleichen Fällen eine auffallende Ungleichheit, welche, dem Anſchein nach, billig durch das Recht der Wiedervergeltung behoben werden ſollte. Aber nein: daraus würde Familien-Haß folgen.

Der Landes-Fürſt würde daher beſſer thun, ſolche Ungleichheiten, wo ſie ſich finden, durch ein neues Geſetz abzuſchaffen, und in Erbgangs-Fällen würde am wenigſten jemand etwas dawider haben können. Denn alle Geſetze über die Erbfolge ſind nichts als Vorſchriften eines allgemeinen Teſtaments, und laſſen jedem offen, durch beſondere Verträge

und Verordnungen davon abzugehen; folglich würde niemand dadurch an seinen Rechten und der von jedem Gesetzgeber als unverletzlich anzusehenden Freyheit über sein Eigenthum gekränkt.

Die Bestimmung der Ausübung des Wiedervergeltungs-Rechts gegen Ausländer gehört zum Völker-Recht, folglich nicht in den Volks-Codex.

5. Anmerkung.

Die römischen Gesetze und Rechtsgelehrten unterscheiden die Bedeutungen der Worte: Conuentio, Pactum, Contractus, Transactio. Conuentio, eine Verabredung, giebt den allgemeinen Begrif. L. 1. §. 3. und enthält das Pactum, den Contract, die Transaction in sich. Sonach ist ihnen eine Verabredung über eine willkührliche Handlung, nach natürlichem Recht und Billigkeit abgeschlossen, ein Pactum; eine Verabredung über eine willkührliche Handlung nach dem bestimmten Ceremoniel römischer Gesetze abgeschlossen, ein Contract; ein Abkommen über eine streitige Handlung oder ein streitiges Recht ein Transact oder Vergleich. Der Deutsche kann nebst den römischen Formalitäten die Unterscheidung zwischen dem Pacto und Contract entbehren; unter Contract oder Vertrag und Vergleich sind alle Arten von bürgerlichen Abkommen zu bringen. Um so mehr fallen alle steiffe Distinctionen, inter pactum nudum, pactum vestitum etc. hinweg.

II. B. XIV. K.

6. Anmerkung.

II. B. XIV. K. Lex 2. §. 3. de Doli Except. setzt nach diesem Grundsatz fest: daß derjenige, welcher seinem Nächsten ohne Ursache ein Versprechen ablockt, und ihn darüber belangt, als ein Betrüger abgewiesen werden soll. Dieser Satz ist der natürlichen Billigkeit vollkommen gemäß. Kein vernünftiger Mann handelt ohne Ursache, noch weniger wird er ohne Ursache sich mit Verbindlichkeiten belasten oder Rechte vergeben. Es ist also ganz natürlich zu vermuthen, daß er in einem solchen Fall von seinem Gegner überlistet worden seyn muß.

7. Anmerkung.

II. B. XIV. K. Lex 82. ff. pro Socio, sagt: Iure Societatis per Socium aere alieno Socius non obligatur, nisi in communem arcam pecuniae versae sint. Dieses Gesetz scheinet der gegebenen Regel zu widersprechen; der Widerspruch ist aber nur scheinbar. Man fasse die Regel so: Es folgt nicht immer, daß Personen, die ein gemeinschaftlich Geschäft haben, gegenseitig gemachte Schulden für einander bezahlen müssen; sondern dieses findet nur dann statt, wann die Schuld entweder für gemeinschaftliche Rechnung gemacht, oder zu gemeinschaftlichem Nutzen verwendet worden.

8. Anmerkung.

II. B. XIV. K. Dieses Gesetz ist ein ganz willkührlich römisch Gesetz, und der natürlichen Regel, nach welcher Ver-

gleiche

gleiche eben so als alle andere Verträge blos diejenigen verbinden, welche denselben beygetreten, und womit L. 9. ff. de Transact. übereinkommt, wo nicht widersprechend, doch wenigstens Ausnahme davon. Es ist auch eine gründliche Ursache dazu nicht abzusehen, folglich dürfte es wohl rathsam seyn, dasselbige aufzuheben.

9. Anmerkung.

Auf diese Maxime gründet sich das Gesetz, daß der Schuldner einer Erbmasse, welchem der Testator blos die Schuld erlassen, zum Abzug der Falcidia nichts beyträgt. v. L. 15. ff. ad Leg. Falcid. II. B. XIV. K.

10. Anmerkung.

Dieses Gesetz, welches L. 9. §. 2. ff. de Offic. Proc. und L. 5. C. de postul. besonders auf die Sachwalter anwendet, und welches in so vielen neueren Gesetzen nachgeahmet worden, ist an sich eine Abweichung und Einschränkung der natürlichen Freyheit. Alle Gesetze dieser Art müssen mit besonderer Genauigkeit bestimmt, und mit Behutsamkeit angewendet werden; und ich finde so wohl in denen Gesetzen als in der Erfahrung, daß solches nicht immer bey gegenwärtiger Materie geschieht. II. B. XIV. K.

Man suche den Grund dieses Gesetzes auf. In der Natur der Sache liegt er nicht. Wann in allen Arten von Geschäften, vermöge der natürlichen Freyheit, erlaubt ist, sich einen Gefährten

und Gehülfen zu wählen; wann es erlaubt ist, die Belohnung desselben auf einen Theil des gehoften Gewinns festzusetzen, warum soll dieses unerlaubt seyn? wann der Gegenstand eine streitige Sache betrift.

Gesetzt, ein friedfertiger Mann der seine Ruhe liebt, oder ein Mann der des Vermögens nicht ist, dunkle Rechte aufzusuchen und durchzusetzen, welche das zeitliche Glück seiner Familie befördern könnten; gesetzt, ein solcher Mann glaubete mit Wahrscheinlichkeit sein rechtmäßiges Eigenthum in den Händen eines unrechtmäßigen Besitzers, er müßte es aber in entfernten Gegenden oder in dunkeln verwickelten Factis aufsuchen, oder den Händen eines Mächtigen entreißen; er fände sich allein zu einem oder dem andern zu schwach; warum soll man diesem nicht zulassen, sich allenfalls mit Aufopferung eines Theils seiner Rechte Unterstützung zu suchen, wo er sie findet? Ist es unrecht, daß der Gehülfe, welcher vielleicht Zeit, Mühe und Geld bey aller Gerechtigkeit der Sache seines Freundes wagt, das Schicksaal des Ausgangs mit selbigem theile? Ist der Gewinn und Verlust nicht eben so gerecht, als wenn man sich vergleicht? Wer Kräfte für mich anwendet, verdient Belohnung. Die Summe dieser Kräfte ist nicht bey allen streitigen Fällen gleich. Wann ich also mit meinem Gehülfen selbige in Anschlag nehme, und auf diesen Grund eine Abmessung der Vergeltung durch einen Vertrag vestsetze; warum soll mir die natürliche Freyheit über das Meinige durch eine solche willkührliche Regel verschränkt seyn?

Weiter

Weiter giebt die Erfahrung: Wann der Eigenthümer eines wichtigen und streitigen Anspruchs um einen Patron verlegen ist, der ihn mit starkem Rath und Beystand unterstützen soll und kann, wann er ihn findet, wird sich dieser einlassen, so lange dieses Gesetz bestehet oder gehandhabt wird? Wer wird sich in fremde Händel mischen, wo es nicht lohnt? Wie machen es die Großen der Erde selbst? Was folgt? Man macht Anerbiethungen, Versicherungen dem Gesetz entgegen; wer sicher geht, trauet nicht, und auf alle Fälle ist nicht zu trauen. Wird das Versprechen gehalten, so wird das Gesetz übertreten. Wird es nicht gehalten, so ist der Dienstwillige betrogen, und das Gesetz begünstigt den Betrüger. Wer am leichtesten auf dergleichen gesetzwidrige Versprechungen sich einlässet, verkauft gemeiniglich Luft vor Luft, und dann sind beyde Theile betrogen.

Das Gesetz, so wie es heutiges Tages angewendet wird, verbiethet eigentlich dreyerley Verträge:

A) Das Kaufen eines fremden Processes.

B) Die Uebernehmung desselben zur Unterstützung und Ausführung gegen einen Antheil am Gewinn.

C) Das Versprechen eines besondern Honorarii an den Sachwalter, über die gewöhnliche Sportel-Taxe.

Das Kaufen fremder Processe ist, so viel mir aus der Erfahrung bekannt, in itzigen Zeiten ziemlich

aus der Mode gekommen, so daß ich kaum glaube, es sey ein Gesetz dagegen nöthig. Wann nicht bey einem dergleichen Kauf ein geheimer Betrug sich ins Spiel mischt, welcher alle Verträge bricht, so glaube ich, der Käufer könne ohne Bedenken für wahnwitzig erklärt werden. Es müßte aber ein gleiches gegen den ernsten Lotto-Spieler verordnet seyn; er ist in gleichem Fall, und die Gesetzgebung muß in gleichen Fällen einerley Maximen in Anwendung setzen; sonst ist sie partheyisch und unharmonisch. Weil also in einem solchen Handel Unvernunft liegt, so könnte man selbigen der Billigkeit gemäß vor ungültig erklären oder untersagen, falls dergleichen Käufe irgendwo aus einem Nationalhange zur Proceßsucht einreißen sollten, wie einige Schriftsteller von Neapel versichern wollen.

Die Uebernehmung eines fremden Processes zur Unterstützung und Ausführung gegen einen Antheil am Gewinnst, kann aus keinem Gesichts-Punkte, immer die Redlichkeit vorausgesetzt, verworfen werden. Sie ist das, was bey Regenten im Kriege Partage-Tractat ist; sie ist Societät. Die General-Regel muß sie also zulassen, doch kann sie selbige mit Grunde durch einige Modalitäten einschränken. Z. B. Diese Societät muß so, wie alle andere, nicht leonina seyn. Societas Leonina fället immer in das Fach der Betrügereyen. Ob ein gegebener Fall sich zur Regel oder Ausnahme qualificire? muß man dem Befund des Richters überlassen; doch könnte man dabey zur Vorschrift machen, daß

der

der reine Gewinn des Gehülfen nie den Gewinn des Eigenthümers übersteigen dürfe, und wann gar nichts herauskommt, daß der Gehülfe einen dem gehoften Gewinn verhältnißmäßigen Antheil der Kosten tragen müsse, weil sonst aller Aufwand auf den Eigenthümer allein fallen würde. Ich mißbillige auch keinesweges, daß man einen dergleichen Contract einzuschreiten, denen Sachwaltern untersagen könne. Es ist nicht sittlich, wann sie sich damit abgeben. Es passet nicht mit dem höhern Schwung des Geistes, welchen ein Mann von tiefer Einsicht und zartem Gefühl in Kenntnis der Rechte, woraus Feuer das Recht zuvertheidigen entspringt, haben soll und muß. Der Sachwalter, der sich damit abgiebt, wird gemeiniglich Stümper oder niedrige Menschen-Seele seyn. Eben darum lasse ich gelten, daß das römische Gesetz, welches gegenwärtige Betrachtungen in mir rege gemacht, zu einer Zeit vernünftig und billig seyn könnte, wo sich der Rechtsbedürftige wegen Mangel an Kenntnissen ganz in die Hände eines Sachwalters werfen mußte. Zu einer Zeit, wo Lesen, Schreiben, Beurtheilen, eine solche Seltenheit war, daß die englische Gesetzgebung unter dem Titel: Beneficium Cleri; so gar einem Verbrecher die Todesstrafe erließ, so bald er Verstand und Kenntnis davon nachweisen konnte. Aber diese Zeiten haben, dem Himmel sey Dank! aufgehört und mit ihnen die Nothwendigkeit eines dergleichen Zwang-Gesetzes.

In Ansehung des dritten Falles ist man dort und da ganz auf Ungereimtheiten, zum größesten

Nachtheil der bürgerlichen Gesellschaft ausgeartet. Einmahl, sagt keines der angeführten Gesetze, daß es überhaupt verbothen sey, Sachwaltern würklich Honorarien zu versichern. Zum zweyten: wann in irgend einem Geschäft die Wahrheit des Satzes: Duo cum faciunt idem, non est idem; beobachtet und gefunden werden kann, ist es bey denen Geschäften der Sachwalter; wie ist es möglich, selbige durch eine willkührliche Sportel-Taxe durchaus über einen Kamm zu scheeren? Zum Dritten: Sind die Angeber der Sportel-Taxen mehrentheils nur gewohnt nach Papier, Feder, Dinte und dem Geschäfte eines Abschreibers zu calculiren. Diesen Geist hat die Coccejanische Sportel-Taxe durchaus. Wie abstechend ist nicht davon die Berechnung des berühmten Engländers, welcher mit so vielem Beyfall die National-Reichthümer berechnet hat, wann er vorträgt.

Dem Arzt vertrauen wir unsre Gesundheit, dem Rechtsgelehrten und Sachwalter unser Vermögen, bisweilen so gar unser Leben und unsre Ehre an. Ein solches Vertrauen dürfte man auf keine schlechte oder gemeine Leute setzen. Ihre Belohnung muß daher so beschaffen seyn, daß sie Ihnen denjenigen Rang in der Gesellschaft geben kann, den ein so großes Vertrauen erfordert. Verbindet man mit diesem Umstande noch die lange Zeit und den großen Aufwand, den ihre Erziehung kostet, so wird der Preiß ihrer Arbeit dadurch nothwendiger Weise noch mehr erhöhet. Der Arbeitslohn in denen verschie-

denen Gewerben richtet sich nach der Wahr- oder Unwahrscheinlichkeit des Gelingens in derselben. Nun aber ist die Wahrscheinlichkeit, daß irgend eine Person jemals zum Gewerbe, wozu sie erzogen wird, tüchtig werde, in verschiedenen Geschäften sehr verschieden. Bey denen meisten Handwerkern kann man sich aufs Gelingen fast ganz gewiß verlassen; in denen freyen Künsten und Wissenschaften hingegen, ist das Gelingen sehr zweifelhaft. Gebt ihr euren Sohn einem Schuster in die Lehre, so wird er fast ohne einigen Zweifel ein Paar Schuhe machen lernen. Schickt ihr ihn aber auf die hohe Schule die Rechte zu studiren, so könnte man wenigstens zwanzig gegen eins wetten, ob er es jemals so weit bringen wird, daß er sich von seiner Profession nähren kann. In einer ganz billigen Lotterie sollten diejenigen, welche die Preiße erhalten, alles das bekommen, was diejenigen, welche die Nieten ziehen, dabey einbüßen. In einer Profession, die gegen einem, dem sie gelingt, zwanzigen fehlschlägt, sollte der eine eigentlich alles gewinnen, was die zwanzig Unglückliche hätten erhalten sollen. Der Rechtsgelehrte, der in einem Alter von fast 40 Jahren erst anfängt durch seine Profession etwas zu erwerben, sollte nicht nur die Vergütung seiner eigenen so kostbaren und langwierigen Erziehung, sondern auch der Erziehung von mehr als 20 andern erhalten, die allem Vermuthen nach mit ihrer Profession niemals etwas erwerben werden. So ausschweifend auch die Honorarien der Rechtsgelehrten bisweilen scheinen

mögen, so ist doch ihre würkliche Belohnung dieser Betrachtung niemals gemäß. Man berechne in irgend einem Orte, das was alle die verschiedenen Arbeiter in irgend einem Gewerbe, zum Beyspiel Schuster oder Weber 2c. jährlich wahrscheinlicher Weise erwerben, und alles, was sie jährlich wahrscheinlicher Weise wieder aufwenden müssen, so wird man finden, daß die Summe ihres Gewerbes gemeiniglich die Summe ihres Aufwandes übertrift. Stellet man aber in Ansehung aller der Rechtsgelehrten und Rechtsbefließenen in allen denen verschiedenen Collegien, die nemliche Rechnungen, so wird man finden, daß ihr jährlicher Erwerb nur eine sehr kleine Proportion gegen ihren jährlichen Aufwand beträgt, wann man auch jenen so hoch und diesen so niedrig als möglich ansetzen wollte. Folglich ist die Lotterie der Rechtsgelehrheit bey weitem keine vollkommen billige Lotterie, und so wohl diese als viele andere freye und angesehene Professionen kommen in Ansehung des Gelderwerbes augenscheinlich zu kurz. Schmidt vom National-Reichthum. 1. B. S. 158. 159.

Sportel-Taxen sind gut für Procuratoren oder für alltägliche Fälle, die keines Kopfzerbrechens bedürfen; wobey der Sachwalter blos ein klares factum, und ein deutliches Gesetz dem Richter zu Vollziehung seines Amtes in vorschriftsmäßiger Ordnung vorzutragen hat. Aber in Fällen, wo ungemeiner Fleiß, Mühe und Nachdenken zu Entwicklung

lung und Beurtheilung des Factums oder der Gesetze erforderlich ist, kann man keinen allgemeinen Maasstab vorschreiben; dann müssen Honorarien in besonderen Fällen die Sportel-Taxen ergänzen, wann sie nicht unbillig seyn sollen. Man weiß, wie viel in allen Theilen der Wissenschaften und Künste Preiß-Aufgaben zur Aufklärung und Erfindung Anlaß gegeben. Honorarien in Rechts-Angelegenheiten werden ein Gleiches bewürken. Und wann man ja aus Behutsamkeit noch einige Vorsicht gegen Mißbräuche anwenden will, so setze man fest, daß ein dergleichen Vertrag, bey Strafe der Unverbindlichkeit, dem Richter angezeiget werden müsse, dieses greift der natürlichen Freyheit nicht ein, und dem rechtschaffenen Sachwalter wird es um so vielmehr Ehre machen, wenn öffentlich bekannt wird, daß er durch Fleiß und Genie Prämien erworben.

11. Anmerkung.

Zu Behebung einiger zwischen verschiedenen Rechtsgelehrten aufgeworfenen Fragen und Widersprüchen, könnte man diesem Kapitel noch folgende Sätze beyfügen: II. B. XIV. K.

1. Ein unbestimmtes Versprechen, mit jemand einen Contract zu schlüßen, z. B. ihm ein Grundstück zu verkaufen, Gelder vorzulehnen rc. ist unverbindlich.

2. Verhandlungen über einen zu schlüßenden Contract können einseitig und willkührlich abgebrochen werden, so lange kein Abschluß festgesetzt ist.

3. Bey Abhandlungen und Schlüssen über ein unzulänglich Schuldwesen, ist der niedere Theil der Gläubiger schuldig, sich dasjenige gefallen zu lassen, was der grössere Theil der Gläubiger zum allgemeinen Besten der Masse oder des Schuldners beschlüßt.

4. Ein jeder freyer Eigenthümer kann so gut durch einen Familien- oder Erbvertrag, als durch ein Testament die Erbfolge über sein Vermögen festsetzen.

5. Wer bündig Erbverträge schlüßen kann, der kann auch seinen Erbrechten bey Lebzeiten des Erblassers bündig entsagen.

12. Anmerkung.

II. B. XV. K. Der Satz: daß über einen würklich rechtskräftigen Urtelsspruch kein Vergleich statt findet, scheinet eine blos römische Grille zu seyn, um so mehr, als die Erfahrung lehrt, daß in unsren Tagen auch nach der vollständigsten Aburtelung eines Processes zwischen denen Partheyen abweichende Abkommen getroffen werden, und die Observanz scheinet jene Regel aufgehoben zu haben. Allein, dem ohner-

ohnerachtet ist es keine bloße Grille, und nicht rathsam die Regel zu verwerfen.

Denn:

Einmahl: der Begriff eines Vergleichs setzet schlechterdings eine zweifelhafte oder streitige Sache voraus. Ein Abkommen nach Endscheidung des Streits und Behebung des Zweifels kann also zwar bestehen, aber es ist nicht mehr Vergleich sondern Vertrag. Der Rechtsgelehrte und Gesetzgeber muß, so viel möglich, einer jeden Sache ihren rechten Namen geben.

Zweytens: in Ansehung der Folgen lieget in dieser Distinction ein wichtiger Unterschied: Ein Vergleich läßet blos allein die Einwendung des Betrugs gegen sich zu; ein Vertrag kann auch wegen Verletzung über die Hälfte angefochten werden, folglich kann der Fall vorkommen, wobey diese Distinction ins wesentliche der Rechte einen überwiegenden Einfluß hat. Der Grund der Begünstigung derer Vergleiche: vt finiantur lites; ist finita lite nicht mehr da; und weil laesio vltra Dimidiam, wo sie erweislich ist, in eine allzugroße Ungerechtigkeit ausartet, so ist es nicht billig, diese Einwendung der Laesion außer dem strengen Fall des Vergleichs, zu verwerfen.

13. Anmerkung.

Dieses dem Leichtsinn und der Gewinnsucht entgegen gesetzte Gesetz, ist in aller Betrachtung, II. B. XV. K.

weise und wohlthätig. Es ist also beyzubehalten, dagegen aber die Maxime des Canonischen Rechts, daß ein Vergleich über Alimente gehalten werden müsse, wann selbiger mit einem Eyde bekräftiget worden, zu verwerfen; denn dies giebt Gelegenheit das Gesetz zu hintergehen, und Eyde zu mißbrauchen.

14. Anmerkung.

II. B. XV. K. Dieses Gesetz scheint in l. 78. §. vlt. ff. ad Sect, Trabell. einen Widerspruch zu finden. Daselbst wird gesagt: Ein Erblasser hatte dem Haupt-Erben auferlegt, seinen Nachlaß einem Dritten auszuhändigen. Der Haupt-Erbe gab dem Dritten nur ohngefehr den vierten Theil, und versicherte, daß dies der ganze Nachlaß wäre. Der Dritte nahm das gegebene auf Treu und Glauben an; erfuhr aber nach der Hand erweislich den wahren Bestand, und forderte das übrige nach. Scävola hielt dafür, daß er zu dieser Forderung berechtigt sey, es wäre denn, daß er das Empfangene von dem Erben Vergleichsweise angenommen. Der Schluß dieses Gesetzes scheinet einen Vergleich aufrecht zu halten, welchen unser §. 12. als betrügerisch verwirft. Ich halte dies nicht für den Gedanken des Scävola, sondern ich glaube, er habe nur von der Regel den Fall ausnehmen wollen, wo der Dritte wissentlich ein Pauschquantum für seinen Erbanspruch vergleichsweise angenommen, folglich

lich auch wissentlich dem Haupt-Erben einen Theil des Erbguths ohne Inventur überlassen, als welches aus vielen bewegenden Ursachen geschehen kann, und sonach auch wann es geschehen ist, zu Begünstigung der Vergleiche aufrecht gehalten werden muß. Ueberhaupt ist die Haupt-Regel: wo ein Testament vorhanden ist, können Erben sich nicht vergleichen, ohne selbiges zuvor inspiciret zu haben; aber sich vergleichen, ohne zuvor vires haereditatis untersucht zu haben, ist erlaubt. Doch bleibt in allen Fällen der Beweis des Betrugs offen, weil kein Gesetz selbigen begünstigen kann.

Hiermit verbindet sich auch L. 65. §. 1. ff. de Condict. indeb. Quod transactionis nomine datur, licet res nulla media fuerit, non repetitur; nam si lis fuit, hoc ipsum, quod a lite disceditur, caussa videtur esse. Sin autem evidens Calumnia detegitur et transactio imperfecta est, repetitio dabitur.

15. Anmerkung.

Die umständliche Theorie von denen Rechten und Pflichten der Sachwalter gehört in die Proceß-Ordnung und nicht in den Volks-Codex. Da aber doch jeder Bürger einige allgemeine Begriffe haben muß, wie er den Sachwalter anzusehen und was er von ihm zu gewarten hat? so sind einige dahin gehörige Regeln aus dem römischen Recht anhero ausgehoben worden. III. B. I. Kap.

16. Anmerkung.

III. B. II. Kap. Dieses Kapitel ist eines der trockensten, unvollständigsten und unbrauchbarsten in denen römischen Gesetzen, und doch ist es nützlich und nothwendig, in einem Volks-Codex einen richtigen, faßlichen und möglichst klaren Begrif von der bürgerlichen Ehre anzubringen, um so mehr, als die Gesetze über die Verleumdung, über Schimpf- und Schmach-Schriften damit zusammenhängen und sich darauf gründen.

Das Kapitel enthält vorzüglich:

1. Fälle von Militär-Strafen.

2. Fälle von peinlichen Strafen, in Beziehung auf die Ehrlosigkeit. Beyde Materien gehören nach der gegenwärtigen Verfassung in keinen Volks-Codex. Die Bestrafung voreiliger Verheyrathungen mit der Ehrlosigkeit ist ganz willkührlich und hat keinen in der Natur der Sache liegenden Grund, die Ehrlosigkeit des Betrügers, des untreuen Freundes bey anvertrautem Guth, des ungewissenhaften Vormundes, Machtmannes, Gesellschafters, des falschen Zeugen rc. ist nicht eine allgemeine Folge eines jeden Betrugs, einer jeden Untreue, eines jeden falschen Zeugnisses. Kurz, es ermangeln bey dem ganzen Gegenstande allgemeine Begriffe und Maximen. Ich wage es daher einige Sätze zur Ergänzung vorzuschlagen. Sie könnten folgende seyn:

§. 1. Jede gerechte Handlung ist wesentlich gut und nützlich; sonach hat jede gerechte Handlung ihren moralischen Werth.

§. 2. Das redliche Bestreben eines Bürgers, in allen bürgerlichen Handlungen gerecht zu seyn, macht dessen Werth in der bürgerlichen Gesellschaft aus.

§. 3. Die Fertigkeit und Beharrlichkeit in der Anwendung dieses Bestrebens macht die bürgerliche Tugend aus.

§. 4. Der bürgerlichen Tugend kann es niemahlen an äußerlichem Beyfalle in der bürgerlichen Gesellschaft fehlen, wenigstens verdient sie selbigen, weil sie gut und nützlich ist, in diesem äußerlichen Beyfall besteht die bürgerliche Ehre.

§. 5. Die bürgerliche Tugend hat, Bürger gegen Bürger verglichen, unendliche Grade; doch lassen sie sich im Ganzen unter drey Classen bringen; 1.) die mindere oder gemeine bürgerliche Tugend; 2.) die vorzügliche Tugend; 3.) die erhabene Tugend. Man könnte füglich den Bürger im ersten Fall einen ehrlichen Mann, im zweyten einen Ehren-Mann, im dritten den Mann von Ehre nennen.

§. 6. Ein jeder Bürger soll wenigstens die gemeine bürgerliche Tugend besitzen; dagegen ist jeder Bürger befugt, auf die gemeine bürgerliche Ehre Anspruch zu machen, so lange er nicht über-

wiesen werden kann, daß ihm die gemeine bürgerliche Tugend fehlt. Ehrlosigkeit ist also der Mangel an gemeiner bürgerlichen Tugend in bürgerlichen Handlungen.

§. 7. Von einer einzeln ungerechten Handlung lässet sich keine zuverläßige Schlußfolge auf den ganzen moralischen Werth der handelnden Personen machen, weil Irrthum und Leidenschaft oft den besten Bürger überraschen können. Der Mangel an gemeiner bürgerlicher Tugend ist nur aus einer beharrlichen Fertigkeit in Ausübung ungerechter Handlungen zu schlüssen.

§. 8. Wann es zweifelhaft wird, ob jemand die gemeine bürgerliche Tugend besitze? so ist kein Privatmann gegen den andern Urtel auszusprechen befugt; es kommt allein der ordentlichen Gerichts-Obrigkeit zu, über die Ehrlosigkeit zu entscheiden.

§. 9. Der bürgerlichen Gesellschaft ist daran gelegen, die bürgerliche Tugend nach Möglichkeit auszubreiten, und die Grade derselben bey jedem Privatmann durch Aufmunterung zu befördern. Dieses geschiehet durch Mittheilung von Würden, Rang, Ehresbezeigung, Ehrenzeichen und Ehren-Aemtern.

§. 10. Wer Würden, Rang, Ehren-Aemter 2c. erhascht, ohne bürgerliche Tugend im vorzüglichen oder erhabenen Grad zu besitzen, reisset fremdes Guth an sich.

§. 11.

§. 11. Weil aber nicht zu vermuthen ist, daß in einem wohlgeordneten Staat unrechtmäßige Austheilungen statt finden, so muß der Privatmann das Recht des Besitzers eben so gut anerkennen, als wie man ein unrichtig Urthel nach erlangter Rechtskraft für einen Rechtsspruch annimmt.

§. 12. Wer unbemerkt bürgerliche Tugend besitzt und ausübt, ist nach Graden ein größerer Ehren-Mann, als der, welcher ohne moralischen Werth die äußerlichen Bezeichnungen trägt, die der erhabenen Tugend zukommen.

Aus diesen wenigen Sätzen ergiebt sich von selbst, daß alle ehemaligen Gesetze, welche die Ehrlosigkeit auf Theater-Personen oder auf irgend einen in der bürgerlichen Gesellschaft geduldeten, in irgend einem Gesichtspunkt nützlichen, die bürgerliche Tugend nicht geradezu ausschlüßenden Nahrungs-Betrieb geleget haben, nicht passend, sondern unrichtig sind.

Es ist eines jeden Gesetzgebers Sache insbesondere, ob er gerathen findet, eine oder die andere unmoralische Thathandlung zur Ehrlosigkeit auszuzeichnen, ich gehe also wohlbedächtig darauf nicht hinein; doch würde ich in solchem Fall, nach Anleitung der römischen Gesetze, vorzüglich die Hurenwirthe und Staatsbediente, die sich zu Plackereyen herablassen, zur Aufmerksamkeit empfehlen.

17. An-

17. Anmerkung.

III. B. III. K. Wem die Benennungen: Procurator und Defensor, in der deutschen Uebersetzung zu hart klingen, könnte allenfalls dieses Kapitel überschreiben: von Geschäftsträgern in Proceß-Sachen. Dieß ist, glaube ich, der eigentliche Sinn dieser Ueberschrift und hinlänglich den Unterschied von dem Kapitel, worinnen in der Folge die Theorie von Vollmachts-Aufträgen überhaupt bestimmet wird, daraus zu nehmen.

18. Anmerkung.

III. B. III. K. Der Text muthet dem Procurator sogar zu, daß er in Proceß-Sachen seinem Machtgeber auch dasjenige vertreten solle, was ihm der Richter aus Unverstand oder Bosheit abgesprochen. Dieß geht offenbar zu weit. L. 10. C. h. t. berechtigt den Eigner blos zum Regreß an den Procurator über Betrug und Verwahrlosung; hiernach ist diese Stelle in der Uebersetzung ermäßiget worden.

19. Anmerkung.

III. B. V. K. Justinian hat auf den Fall, wann sich jemand wider ausdrücklichen Verboth des Eigners in fremde Geschäfte mischt, dahin Gesetz gegeben: daß von dem Augenblick des zugekommenen Verboths der Geschäfts-Vertreter an den Eigner gar keinen Anspruch weder auf Vertretung noch Schadloshal-

tung

tung für seine Vorschüsse haben soll, wann auch dem Eigner von dieser Einmischung Vortheile zugewachsen. L. 24. C. h. t. Dieß Gesetz ist zu hart und mit dem Geist der Billigkeit, welcher sonst aus denen römischen hervorleuchtet, nicht harmonisch. Man setze aber diesen Vorgreiffenden mit dem Gewinnsüchtigen in eine Classe, so wird, glaube ich, das Gleichgewicht herauskommen.

20. Anmerkung.

Was den Julian bewogen haben mag, in dem entschiedenen Fall zwischen dem Vorschuß und Darlehn Unterschied zn machen? ist nicht wohl abzusehen. Beydes ist Schuld, und ersteres überdieß vorzügliche Schuld. Vielleicht waren es Neben-Umstände in dem besondern Fall, welche dieser Milderung Gründe der Billigkeit darbothen; vielleicht hat der Justinianische Compilator selbige überzutragen vergessen. General-Regel kann es nicht werden; es ist zu willkührlich. III. B. V. Kap.

21. Anmerkung.

Calumniator nach römischem Sinn, ist eben das, was man heunt Chicaneur heißet. Die römische Theorie ist außer Anwendung gekommen, es könnten aber unter diesem Titel einige Gesetze gegen die Chicane gegeben werden. III. B. VI. K.

22. Anmerkung.

IV. B. II. Kap. Es ist bekannt, daß die römischen Gesetze außer der Wiedererstattung noch den dreyfachen Werth des Gegenstandes zu fordern erlaubten. Es ist aber eben so bekannt, daß diese Erlaubniß fast ganz außer Uebung gekommen.

Strafbar bleibt die Gewaltthätigkeit in allen Fällen; der Ersatz allein ist also der Sache nicht angemessen, aber in einem neuen Gesetzbuch muß der Gesetzgeber diese Strafe bestimmen, weil das römische Gesetz darüber veraltet ist.

23. Anmerkung.

IV. B. II. Kap. Die Rechtslehrer zanken sich darüber, ob dieses noch Anwendung habe, oder nicht? Da ich Bemerkungen für eine zu erneurende Gesetzgebung schreibe, so ist es meine Sache nicht, in diese Streitigkeit hineinzugehen. Ganz unbillig scheint das Gesetz nicht. Wer in der bürgerlichen Gesellschaft gewaltthätig handelt, führt sich auf, als hätte er kein Recht, oder als wäre keine Rechtspflege für ihn. Indeß stehet es bey dem Gesetzgeber, dieses Gesetz entweder zu erneuern, oder ein anderes an dessen Stelle zu setzen, damit sich die Rechtsgelehrten nicht weiter zanken dürfen.

24. Anmerkung.

IV. B. III. K. Justinian hat diesen Satz, so wie er niedergeschrieben ist, nach der Meynung des Pomponius

und

und Marcellus, aus Ehrfurcht für den Eyd angenommen. Labeo war anderer Meynung, und ich glaube, Labeo hat Recht. Den Betrug muß man nie begünstigen, ihm so viel möglich keinen Schlupfwinkel offen lassen. Was verliehrt das Ansehen des Schwurs, wann ihm auch kein Effect beygelegt wird, sobald ihn der Gewisserlose zu Deckung einer Lüge, seiner Bestimmung entgegen, mißbraucht? Der Gewissenlose, der mit Eyden spielt, verlacht eine dergleichen Ehrfurcht; und der Verkürzte kann billig fragen: wie komme ich dazu, daß ich Verlust leiden soll, weil meinem Gegner sein Gewissen feil gewesen? der Gesetzgeber ponderire diese Bedenklichkeiten.

Im übrigen ist bey diesem Kapitel überhaupt zu bemerken, daß gegen die Künsteleyen des Betrugs kein vollständiges Gesetz gegeben werden kann. Maximen und einige Beyspiele zu deren Erläuterung sind alles, was sich festsetzen lässet. Wann über Betrug geklagt wird, kommt es hauptsächlich auf den Fleiß und die Klugheit des Richters an, das Factum in sein gehöriges Licht zu setzen. Ist dieses geschehen, so wird die schwarze Seele sich selten verbergen können, und dann, wann dem Richter sein Gewissen sagt: hier herrscht Betrug; keine Schonung.

25. Anmerkung.

Justinian hat zwar dem Gesuch um Verkürzung der Minderjährigkeit ebenfalls bestimmte IV. B. IV. K.

Schran-

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fenderlin, Lukas

Versuch eines Auszuges der römischen Gesetze in einer freyen Uebersetzung zum Behuf der Abfassung eines Volks-Codex ; nach Ordnung der Pandecten

Bd.: 1/4

Breßlau (1783)

J.rom.f. 153-1/27
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10566390-0
VD18 80331904-001